

Gemeinde Salach

**Bebauungsplan
"Schachenmayr-Areal"**

**FAUNISTISCHE
UNTERSUCHUNGEN UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHE
PRÜFUNG**

**Erläuterungsbericht
Faunistische Untersuchungen**

Vorläufige Planfassung



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 766 33 – 40
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: M.Sc. Geoökologie Bettina Bauer
M.Sc. Biodiversität und Naturschutz Laura de Vries

Bearbeitung durch externe Fachgutachter:

Fledermäuse Stauss & Turni
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16, 72070 Tübingen
Dr. Hendrik Turni
Dipl.-Biol. Nina Mazur
Dipl.-Biol. Andreas Rose
Dipl.-Ing (FH) Jennifer Laier

Käfer Dipl. Biol. Claus Wurst
Hopfenacker 6, 76228 Karlsruhe

Gewässergebundene Dipl. Ing. (FH) Landespflege Wolfgang Lissak
Arten Fachbüro für ökologische Planungen
Schubartstraße 12, 73092 Heiningen

Stand: 13.03.2025

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Vorgehensweise	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
2	Faunistische Untersuchungen – Zauneidechse.....	3
2.1	Datenerhebung und Methodik.....	3
2.2	Ergebnisse	3
3	Faunistische Untersuchungen – Nachtkerzenschwärmer	4
3.1	Datenerhebung und Methodik.....	4
3.2	Ergebnisse	4
4	Faunistische Untersuchungen – Europäische Vogelarten	5
4.1	Datenerhebung und Methodik.....	5
4.2	Ergebnisse	5
5	Faunistische Untersuchungen – Fledermäuse	8
5.1	Datenerhebung und Methodik.....	8
5.2	Ergebnisse	10
5.2.1	Artenspektrum Aktivitätsschwerpunkt.....	10
5.2.2	Quartierpotential	15
6	Faunistische Untersuchungen - Holzbewohnende Käferarten	21
6.1	Datenerhebung und Methodik.....	21
6.2	Ergebnisse	21
6.2.1	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-Anhang IV	21
6.2.2	National streng geschützte Arten nach BNatSchG, Großer Goldkäfer (<i>Protaetia aeruginosa</i>).....	21
6.2.3	National besonders geschützte Arten	22
6.3	Maßnahmen	27
7	Faunistische Untersuchungen – Gewässergebundene Arten	28
7.1	Datenerhebung und Methodik.....	28
7.2	Ergebnisse	29
7.2.1	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	29
7.2.2	Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>).....	31
7.2.3	Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>).....	31
7.2.4	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>).....	32
8	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	33
8.1	Projektwirkungen	33
8.2	Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	33
8.2.1	Europäische Vogelarten	33
8.2.2	Fledermäuse	35

8.2.3	Holzbewohnende Käfer	36
8.2.4	Gewässergebundene Arten	37
8.3	Maßnahmen	37
9	Zusammenfassung / Fazit	40
10	Literatur	42
11	Fotodokumentation	43

ANHANG:

Anhang 1: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

1 Einführung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Die Gemeinde Salach plant die Siedlungsnachverdichtung auf dem Gelände der ehemaligen Kammgarnspinnerei Schachenmayr. Zur rechtlichen Sicherung der geplanten Bebauung wird der Bebauungsplan "Schachenmayr-Areal" aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich in einem ehemaligen Industriegebiet am südöstlichen Ortsrand von Salach. Es wird nördlich von einer Bahntrasse und südlich von einem Gehölzsaum an der Fils umgrenzt. Ein Teil der ehemaligen Fabrikgebäude wurde bereits vor einiger Zeit abgerissen, so dass große Teile des Areals brach liegen.

Zur Durchführung eines rechtssicheren Bebauungsplanverfahrens wurde im März 2021 das erforderliche Untersuchungsprogramm zu artenschutzrechtlichen Untersuchungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen abgestimmt (Herr Moog, mündliche und schriftliche Abstimmung vom 08.03.2021).

In der Folge wurde das Büro Helbig UmweltPlanung im März 2021 mit einer Brutvogelkartierung, einer Untersuchung zu möglichen Vorkommen der Zauneidechse und des Nachtkerzenschwärmers, der Erhebung von Fledermäusen, totholzbewohnender Käfer, einer Übersichtserfassung der Fische und Krebse sowie der entsprechenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung SaP beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß §44 (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotsverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

¹ Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität

2 Faunistische Untersuchungen – Zauneidechse

2.1 Datenerhebung und Methodik

Die relevanten Habitatstrukturen und deren Umgebung wurden jeweils systematisch in wechselnder Reihenfolge und Richtung langsam begangen. Potentielle Versteckmöglichkeiten wurden dabei besonders beachtet. Neben direkten Sichtungen von Individuen wurde auch auf charakteristische Geräusche von aufgescheuchten und flüchtenden Tieren ("Rascheln") geachtet.

Alle Begehungen wurden bei geeigneten Bedingungen (s. Tab. 1) durchgeführt, welche eine Aktivität der wärmeliebenden Tiere erwarten lassen und deren Vorkommen sicher geprüft werden kann.

Die Ergebnisse der vier Begehungstermine zur Überprüfung auf ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Geltungsbereich sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Datum, Uhrzeit	Geprüfter Bereich	Temperatur, Witterung	Sichtungen / Individuen
10.05.2021 08:30 – 09:30 und 11:00 – 12:00	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 15-17°C (früh) und ca. 20-22 C (spät)	Keine Sichtung
31.05.2021 10:40 – 12:40	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 20-22°C	Keine Sichtung
23.06.2021 10:00 – 12:00	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 20-25°C	Keine Sichtung
06.07.2021 10:45 – 12:45	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 20-22°C	Keine Sichtung

Tabelle 1: Übersicht über die Ergebnisse der Präsenz-Absenz-Prüfung

2.2 Ergebnisse

Bei keiner der vier Begehungen konnten Zauneidechsenindividuen erfasst werden. Ebenso wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen (Rascheln durch aufgescheuchte Individuen) von Reptilien erbracht.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann daher aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Für die Zauneidechse ergeben sich durch das Vorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

3 Faunistische Untersuchungen – Nachtkerzenschwärmer

3.1 Datenerhebung und Methodik

Im Zuge der Begehungen für die Zauneidechse und die Brutvogelkartierung wurden die Bereiche mit einem Vorkommen von Futterpflanzen erfasst. Futterpflanzen (Nachtkerzen und Weidenröschen) kommen entlang der Gehölzstrukturen im südlichen Teilbereich des Geltungsbereiches vor.

Im Zuge von zwei Begehungen wurden die Futterpflanzen auf Fraßspuren und ein Vorkommen von Raupen untersucht.

Die Ergebnisse der beiden Begehungen zur Überprüfung auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) im Geltungsbereich sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Datum, Uhrzeit	Geprüfter Bereich	Temperatur, Witterung	Sichtungen / Individuen
23.06.2021 12:00 – 13:00	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 25°C	Keine Sichtungen von Raupen oder Fraßspuren
06.07.2021 07:35 – 08:45	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 15-18°C	Keine Sichtungen von Raupen oder Fraßspuren

Tabelle 2: Übersicht über die Ergebnisse der Raupensuche

3.2 Ergebnisse

Bei keiner der beiden Begehungen wurden Raupen oder arttypische Fraßspuren an den potentiellen Futterpflanzen (Weidenröschen und Nachtkerzen) festgestellt. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Vorhabenbereich kann daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Für den Nachtkerzenschwärmer ergeben sich durch das Vorhaben demnach keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

4 Faunistische Untersuchungen – Europäische Vogelarten

4.1 Datenerhebung und Methodik

Die Kartierungen der Brutvögel erfolgten in den frühen Morgen- bis Vormittagsstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Im gesamten Vorhabenbereich erfolgten von März bis Juli 2021 (siehe nachfolgende Tabelle) 6 Begehungen. Dabei wurden alle visuell oder akustisch registrierten Vogelarten erfasst. Aus diesen Daten sowie der jeweiligen Aktivitätsform der Arten wurden Brutreviere festgelegt.

Datum, Uhrzeit	Geprüfter Bereich	Temperatur, Witterung
24.03.2021 06:00 – 08:00	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Sonnig, ca. 0-5°C
20.04.2021 06:30 – 08:30	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Bewölkt bis sonnig, ca. 2-5°C
10.05.2021 06:30 – 08:30	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 15°C
31.05.2021 05:45 – 07:45	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 15°C
23.06.2021 06:15 – 08:15	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 15°C
06.07.2021 05:30 – 07:30	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	sonnig, ca. 15°C

Tabelle 3: Begehungstermine Brutvogelkartierung

4.2 Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden insgesamt 23 Vogelarten erfasst. 12 dieser Arten nutzen den Vorhabenbereich als Brutlebensraum, die anderen 11 Arten lediglich als Nahrungshabitat. An den Gebäuden brüten der Hausrotschwanz und der Turmfalke. Der Turmfalke ist dabei die einzige im Geltungsbereich brütende Art, die in Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft ist. Im Gehölzbestand entlang der Fils und mittig im Vorhabenbereich brüten ungefährdete Höhlenbrüter wie der Star und die Kohlmeise sowie Frei- und Zweigbrüter wie die Amsel, das Rotkehlchen und der Stieglitz. Die Mönchsgrasmücke ist mit 3 Brutrevieren die am häufigsten vorkommende Art.

Auffällig ist, dass sich im Abschnitt des Gehölzbestandes unmittelbar am bestehenden Gebäude des Schachenmayr-Areales keine Brutreviere befinden. Der Abschnitt ist fröhnmorgens nahezu vollständig beschattet.

Art	Kürzel	Status	Anzahl Brutreviere	Rote Liste	
				BW (2019)	D (2020)
Amsel	A	B	3	*	*
Buchfink	B	B	2	*	*
Blaumeise	Bm	B	2	*	*
Elster	E	B	1	*	*
Gebirgsstelze	Ge	N	-	*	*
Grünfink	Gf	N	-	*	*
Grünspecht	Gü	N	-	*	*
Hausrotschwanz	Hr	B	1	*	*
Haus Sperling	H	N	-	V	*
Kleiber	Kl	N	-	*	*
Kohlmeise	K	B	2	*	*
Mäusebussard	Mb	N	-	*	*
Mönchsgrasmücke	Mg	B	3	*	*
Rabenkrähe	Rk	N	-	*	*
Ringeltaube	Rt	N	-	*	*
Rotkehlchen	R	B	2	*	*
Star	S	B	2	*	3
Stieglitz	Sti	B	1	*	*
Stockente	Sto	N	-	V	*
Turmfalke	Tf	B	1	V	*
Wacholderdrossel	Wd	N	-	*	*
Zaunkönig	Z	N	-	*	*
Zilpzalp	Zi	B	1	*	*

Tabelle 4: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Erläuterungen zur Tabelle

Status:

B Brutrevier
N Nahrungsgast

Rote Liste

* ungefährdet
V Vorwarnliste
3 gefährdet
2 stark gefährdet
1 vom Aussterben bedroht

Die erfassten Brutreviere im Geltungsbereich sind in grafisch in Abbildung 1 dargestellt.

Eine Prüfung des möglichen Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird erforderlich.



Abbildung 1: Darstellung der erfassten Brutreviere im Vorhabenbereich (unmaßstäblich)

5 Faunistische Untersuchungen – Fledermäuse

5.1 Datenerhebung und Methodik

Im Hinblick auf das Quartierpotenzial erfolgte zunächst eine Übersichtserfassung am 05.05.2021. Hierbei wurde auch auf indirekte Spuren wie Kotpellets, Geruch, verfärbte Hangplätze, Mumien oder Fraßreste geachtet. An 4 Terminen erfolgten zur Wochenstubenzeit und zur Paarungszeit durch jeweils zwei Kartierende Ausflugbeobachtungen an allen relevanten Habitatstrukturen. Zudem wurden im Anschluss Detektorbegehungen flächendeckend im Plangebiet durchgeführt. Alle Begehungen wurden in der ersten Nachthälfte und bei günstigen Witterungsverhältnissen (>10°C, max. 3 Bft und kein Niederschlag) durchgeführt.

Datum	Wetter	Tätigkeit
31.05.2021	12 - 16°C, schwacher Wind, trocken	Ausflugkontrolle, Detektorbegehung
24.06. - 01.07.2021	—	Dauererfassung Installation 4 Batlogger A+
25.06.2021	16 - 20°C, windstill, trocken	Ausflugkontrolle, Detektorbegehung
15.07. - 21.07.2021	—	Dauererfassung Installation 4 Batlogger A+
31.07.2021	18 - 22°C, schwacher Wind, trocken	Ausflugkontrolle, Detektorbegehung
03.09. - 10.09.2021	—	Dauererfassung Installation 4 Batlogger A+
03.09.2021	16 - 20°C, windstill, trocken	Balzruferfassung, Detektorbegehung

Tabelle 5: Termine Ausflugkontrollen und Installation Dauererfassungsgerät



Foto 1: Detektorerfassung

Darüber hinaus wurden in 3 Erfassungszeiträumen 4 Batlogger A+ (Elekon, CH) zur automatischen Erfassung von Fledermausrufen installiert (Standorte siehe Abbildung 2). Die Batlogger zeichneten jeweils in der ersten Nachthälfte (Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse) durchgehend auf. Die Lautaufnahmen und Sonagramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *BatExplorer* und *BatSound* analysiert.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (gelb) und installierte Dauererfassungsgeräte (magenta)

5.2 Ergebnisse

5.2.1 Artenspektrum Aktivitätsschwerpunkt

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt 9 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Das Artenspektrum ist im mittelhohen Bereich einzustufen und entspricht den Erwartungen für siedlungsnahen Gehölzsäume an Flussufern.

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	3
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	*
<i>Myotis mystacinus</i> ²¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	*
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	*
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	IV	s	i	D

Tabelle 6: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Erläuterungen:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2020)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

i gefährdete wandernde Tierart

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich

V Vorwarnliste

* nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

IV Art des Anhangs IV

² Anhand von Lautaufnahmen lassen sich die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht sicher unterscheiden. Im vorliegenden Fall ist die Große Bartfledermaus jedoch im betroffenen Messtischblatt 7324 (TK 25) nicht gemeldet (LUBW 2019) und in Baden-Württemberg überaus selten.

- § Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
- s streng geschützte Art

Im Rahmen der Detektorbegehungen und der automatischen Ruferfassung wurden in 25 Erfassungsnächten bzw. in 528 Erfassungsstunden insgesamt 8.807 Rufsequenzen erfasst. Das entspricht im Schnitt 16,7 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als mittelhohe Aktivität einzustufen. Etwa 86 % aller erfassten Rufsequenzen entfielen auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) war mit einem Anteil von 8,5 % regelmäßig am Gehölzsaum der Fils vertreten. Regelmäßig an diesem Gehölzsaum waren in geringerer Anzahl die Arten Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) registrierbar. Alle übrigen Fledermausarten traten im Gebiet eher sporadisch auf

Wissenschaftl. Name	Detektor				Dauererfassung			Gesamt	Anteile [%]
	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Sep 21	Jun 21	Jul 21	Sep 21		
<i>Eptesicus serotinus</i>	2	1			42	55	15	115	1,3%
<i>Myotis daubentonii</i>					1	8	1	10	0,1%
<i>Myotis myotis</i>					1	3	4	8	0,1%
<i>Myotis cf. mystacinus</i>				1	3	15	11	30	0,3%
<i>Nyctalus noctula</i>		11	9	5	298	285	138	746	8,5%
<i>Pipistrellus nathusii</i>	1			1	2	1	9	14	0,2%
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	43	32	170	98	907	3.537	2.754	7.541	85,6%
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>			2	3	5	141	48	199	2,3%
<i>Vespertilio murinus</i>	1			1	63	46	33	144	1,6%
Rufsequenzen (gesamt)	47	44	181	109	1.322	4.091	3.013	8.807	
Erfassungsstunden [h]	6	6	6	6	168	168	168	528	
Rufsequenzen / h	7,8	7,3	30,2	18,2	7,9	24,4	17,9	16,7	

Schwerpunkt der Fledermausaktivität war eindeutig der Gehölzsaum entlang der Fils (Abbildung 4). Dieser Gehölzsaum wurde als Jagdhabitat und als Transferflugstrecke genutzt. Überdies wurden regelmäßige Überflüge von Zwergfledermäusen aus dem Gebiet nördlich der Bahntrasse beobachtet. Nach vorliegenden Erkenntnissen verläuft eine Transferflugstrecke durch das Plangebiet (Abbildung 3).

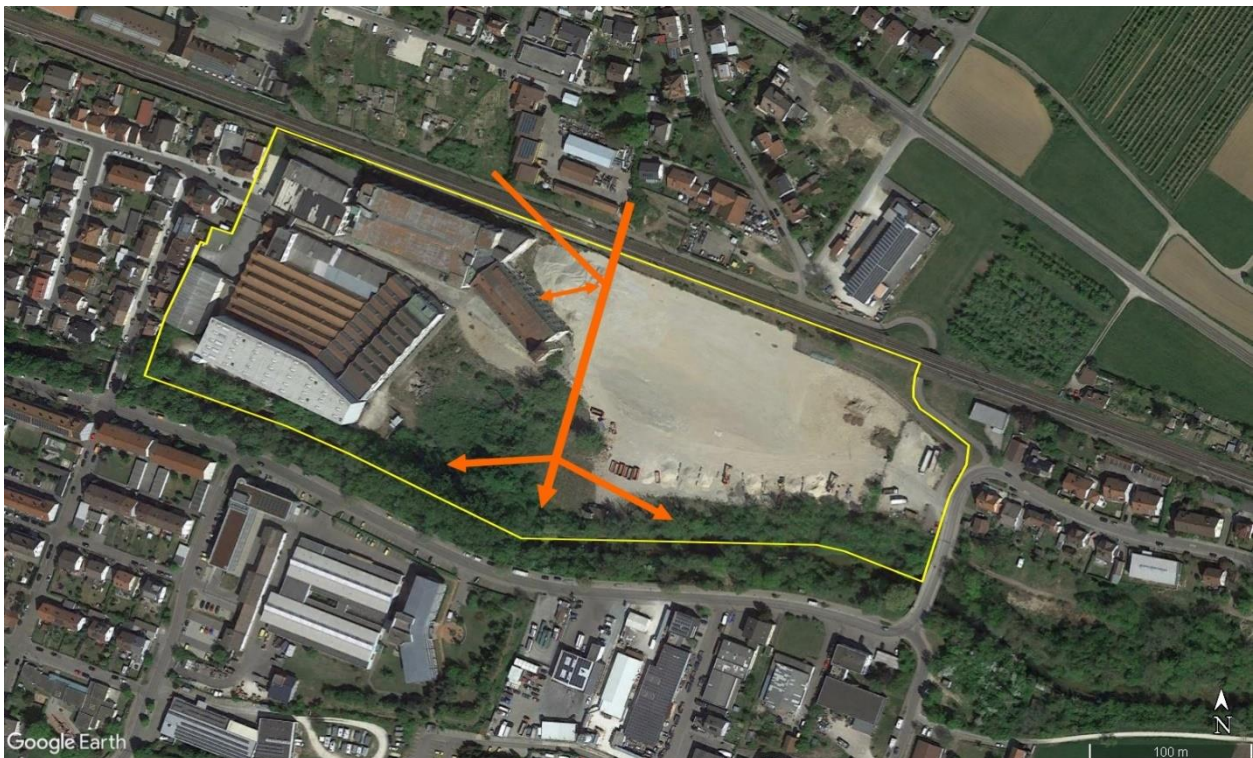


Abbildung 3: Beobachtete Flugwege der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



Abbildung 4: Von Fledermäusen als Nahrungshabitat und Transferflugstrecke vorwiegend genutzter Bereich (hellbraune Fläche) im Untersuchungsgebiet (gelb)

Steckbriefe der Fledermausarten im Gebiet

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Ihre Jagdgebiete sind Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, größere Gewässer, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 1-6,5 km um die Quartiere. Wochenstuben von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. In Baden-Württemberg wurde die Breitflügelfledermaus als stark gefährdete Art eingestuft (Braun et al. 2003). Genauere Untersuchungen der letzten Jahre zeigten jedoch, dass diese Art öfter vorkommt als bislang angenommen, allerdings ist sie nirgends häufig.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Wie schon der Name vermuten lässt, ist die Wasserfledermaus an wasserreiche Biotope gebunden. Bevorzugt werden stehende Gewässer oder Flüsse mit ruhigen, langsam fließenden Abschnitten. Am häufigsten sind Wasserfledermäuse im Auwald- und Altwassergürtel breiter Flusstäler. Quartiere liegen meist gewässernah in einer Entfernung von weniger als 2,5km von den Jagdgebieten und wesentlich häufiger am Waldrand als mitten im Bestand (Geiger & Rudolph 2004). Die meist zwischen 20 und 40 Weibchen umfassenden Wochenstubenverbände nutzen mehrere Quartiere, die häufig gewechselt werden. Deshalb ist im Quartierlebensraum ein ausreichendes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Wasserfledermäuse jagen in einer Höhe von 5 bis 20 cm über der Wasseroberfläche. Die georteten Beutetiere werden mit den großen Hinterfüßen und der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen oder im Flug gekeschert und im Flug verzehrt. Wasserfledermäuse fliegen ihre Jagdhabitate aus Entfernungen von bis zu 10 km an. Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf „Flugstraßen“ entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich entlang von Gewässern und Gewässer begleitender Strukturen zurückgelegt. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Wasserfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitate sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitaten werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen

die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (Häussler & Braun 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Die Zweifarbfledermaus ist eine ursprünglich felsbewohnende Art felsreicher Waldgebiete. Heute bewohnt sie als Kulturfolger ersatzweise auch Gebäude. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus. In Baden-Württemberg gilt die Zweifarbfledermaus als gefährdete wandernde Art (Braun et al. 2003).

5.2.2 Quartierpotential

Im Plangebiet sind insbesondere am Ufer der Fils mehrere Höhlen- und Spaltenbäume mit Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Drei der in Fußer (2018) aufgelisteten Bäume wurden aufgrund der Beschaffenheit ihrer Höhlungen und Spalten ebenfalls als geeignete Quartierbäume eingestuft.



Abbildung 5: Potentielle Quartierbäume (Baumsymbole) im Untersuchungsgebiet

Nr	Baumart	Typ	Eignung
01	Bergahorn	Ausbruchshöhle	EQ
02	Weide	geschlitzter Stamm	EQ
03	Buche	Spechthöhle, Asthöhle, offen	EQ
04	Esche	Rindentaschen	EQ
58	Spitzahorn	Asthöhle	EQ, PQ
43	Bergahorn	kleine Asthöhle	EQ
F2	Esche	Stammriss mit Spalten	EQ
F6	Weide	Höhle	EQ, PQ, Wo
F8	Esche	Stammhöhle in geringer Höhe	EQ

Tabelle 7: Potentielle Quartierbäume im Untersuchungsgebiet

Erläuterungen:

Eignung

- EQ** potentielles Einzelquartier
PQ potentielles Paarungsquartier
Wo potentielles Wochenstubenquartier

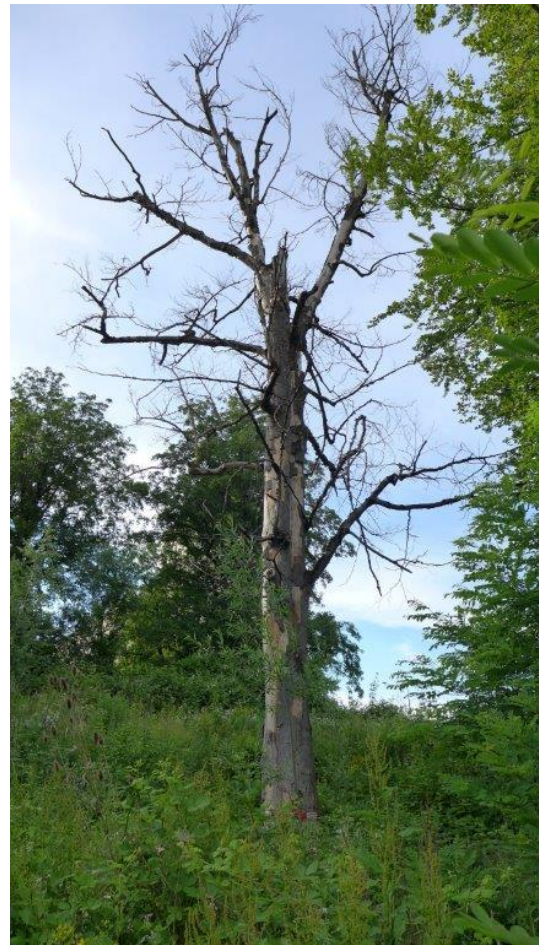


Foto 2-5: Potenzielle Quartierbäume am Ufersaum der Fils (Aufnahmen unten: W. Lissak)

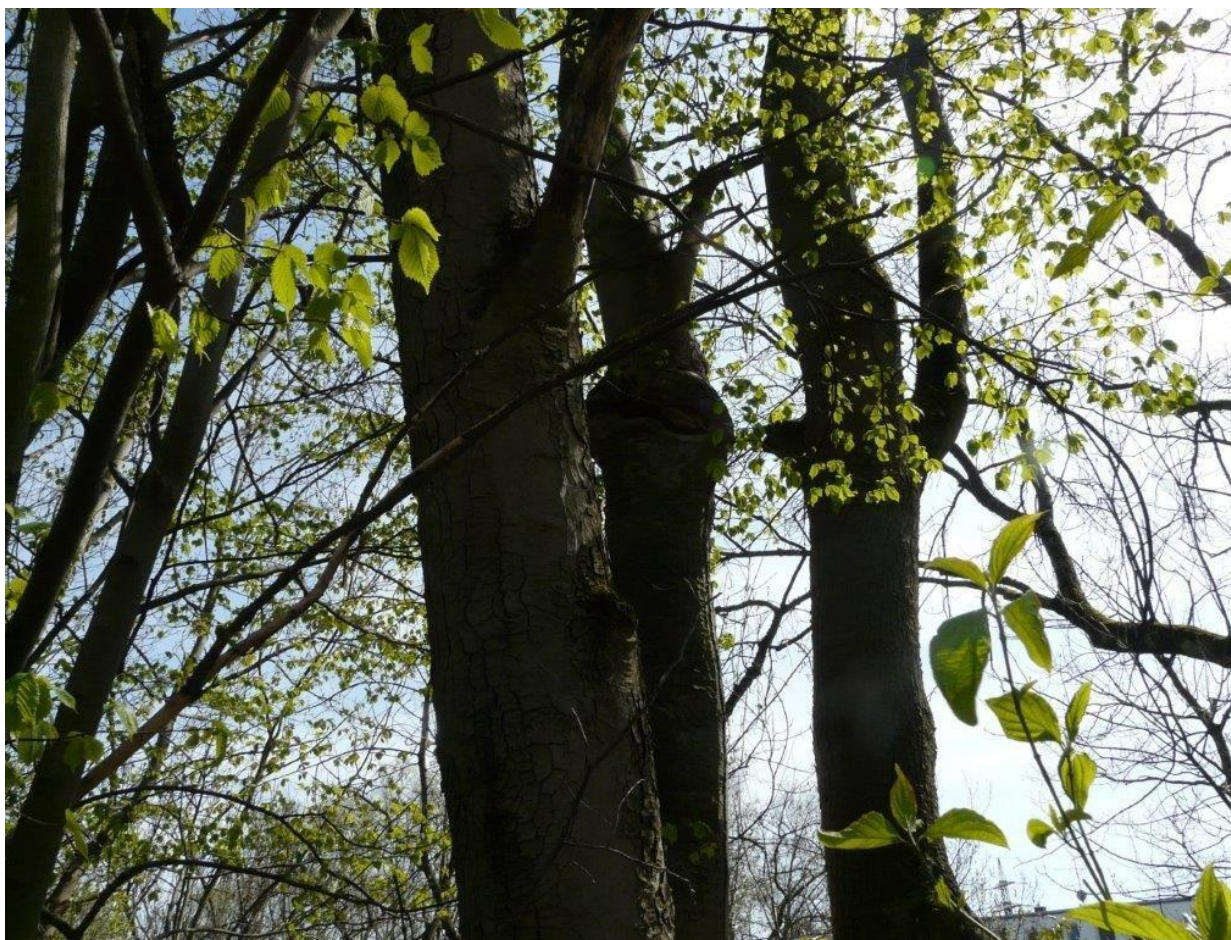


Foto 6 – 8: Potenzielle Quartierbäume am Ufersaum der Fils (Foto: W. Lissak)

Die relativ hohe und regelmäßige Aktivität des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in den Sommermonaten sowie einzelne Balzrufe im September 2021 lassen vermuten, dass einzelne männliche Abendsegler in den Bäumen an der Fils sowohl ein Sommerquartier als auch ein Paarungsquartier beziehen. Ein konkretes Quartier konnte nicht lokalisiert werden.

Im Plangebiet sind auch im denkmalgeschützten Fabrikgebäude Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden.



Foto 9 – 10: Einflugmöglichkeiten im alten Fabrikgebäude

Im Rahmen der Ausflugkontrollen konnte am 31.07.2021 beobachtet werden, dass Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) das Plangebiet von nördlich der Bahntrasse Richtung Gehölzbestände an der Fils überquerten (vgl. Abb. 19). Einzelne Tiere zweigten

hierbei jedoch eindeutig in das Fabrikgebäude ab, vermutlich, um die Quartierbeschaffenheit zu inspizieren. Die Tiere flogen auch wieder aus dem Fabrikgebäude heraus. Es ist möglich, dass das Fabrikgebäude in den Sommermonaten zumindest als Zwischenquartier für Zwergfledermäuse genutzt wird. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier ergaben sich jedoch anhand sämtlicher Ausflugkontrollen nicht.



Foto 11: Ein- und Ausflug von Individuen der Zwergfledermaus am 31.07.2021

6 Faunistische Untersuchungen - Holzbewohnende Käferarten

6.1 Datenerhebung und Methodik

Im Untersuchungsgebiet (USG) in Salach (Karte 1) fanden am 23.11.2021 Mulmbeprobungen an zuvor ermittelten Habitatstrukturen in Bereichen möglicher künftiger Flächeninanspruchnahmen statt. Hierbei wurden die Bäume erstiegen und mit Hilfe eines umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik beprobt, wobei die jeweilige obere Mulmschicht kurzzeitig entnommen, auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Fragmente) überprüft und anschließend wieder zurückgegeben wurde. Somit lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Protaetia spp.*, *Cetonia aurata*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen.

6.2 Ergebnisse

6.2.1 Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-Anhang IV

6.2.1.1 Juchtenkäfer oder Eremit (*Osmoderma eremita*)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Brutbaum (Nr. 6) in Tabelle 8.

Für weitere europarechtlich streng geschützte Arten befindet sich im Untersuchungsgebiet kein Potenzial.

6.2.2 National streng geschützte Arten nach BNatSchG, Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Brutbäume, Nummer 1 und 6 in Tabelle 8.

Für weitere national streng geschützte Arten befindet sich im Untersuchungsgebiet kein Potenzial.

6.2.3 National besonders geschützte Arten

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Brutbaum des Gewöhnlichen Rosenkäfers (*Cetonia aurata*) sowie des Balkenschröters (*Dorcus parallelipipedus*), beide in Baden-Württemberg nicht gefährdet (BENSE, 2001).

Baum Nr. (Karten 1 bis 3)	Baumart	Struktur	Befund FFH-IV: europarechtlich str. gesch. §§: national str. gesch. §: nat. bes. gesch. RL-BW (BENSE, 2001): 2 – stark gefährdet V – Vorwarnliste N – nicht gefährdet	Status Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i> FFH IV	Status National geschützte Arten (Mulmhöhlen-siedler)
1 Plak. 1531	Esche	offene Spechthöhle	<i>Protaetia aeruginosa</i> §§, RL-BW: 2	Potenzialbaum	Brutbaum
2 Plak. 1532	Esche	Stammfäule 6-7m, Grünspechthöhle 8m	Sehr fein pulveriges Substrat, ohne Befund	Potenzialbaum eingeschränkter Eignung	Potenzialbaum eingeschränkter Eignung
3	Buche	Abgestorben, ehemalige Höhlenbereiche ausgebrochen	Ohne Befund	Ohne Eignung	Ohne Eignung
4	Weide	Anschlagshöhle 10m	ohne Befund	Potenzialbaum	Potenzialbaum
5 Plak. 1541	Esche	nasses Substrat Zwieselmorsung 6m	ohne Befund	Potenzialbaum	Potenzialbaum
6 Plak. 1537	Weide	große Mulmhöhle, sehr tief eingefault (>6m tief)	<i>Osmoderma eremita</i> FFH-IV, RL-BW: 2 <i>Protaetia aeruginosa</i> §§, RL-BW: 2 <i>Prionychus ater</i> -, RL-BW: V Waschbär-Quartier!	Brutbaum	Brutbaum

7	Weide	off. Stammläsion, komplett aufgebrochen	<i>Cetonia aurata</i> §, RL-BW: N <i>Dorcus parallelepipedus</i> §, RL-BW: N	Ohne Eignung	Brutbaum
8	Esche	Stammhöhle	ohne Befund	Potenzialbaum	Potenzialbaum
Plak. 1548	Spitzahorn	Astausbruch 7m	Ohne Einfaltung, ohne Befund	Potenzialbaum	Potenzialbaum
Plak. 1543	Bergahorn	Astausbruch 7m	Ohne Einfaltung, ohne Befund	Potenzialbaum	Potenzialbaum
SAL001	Bergahorn	Ausbruch 6m	10cm tief eingefault, ohne Befund	Potenzialbaum	Potenzialbaum
SAL002	Weide	Stammschlitz	Aktuell ohne Befund	Potenzialbaum	Potenzialbaum
SAL003	Buche	Spechthöhle an Astausbruch 8m	25cm tief eingefault, feines Substrat, ohne Befund	Potenzialbaum	Potenzialbaum
SAL004	Esche	Lose Rindenplacken	Ohne Befund	Ohne Eignung	Ohne Eignung

Tabelle 8: Übersicht aufgenommener und beprobter Bäume und Habitatstrukturen. Für Einmessungswerte wird auf Ergebnisse des Büros Mayer+Jahn verwiesen.
(rot = aus Artenschutzgründen zu erhaltende Bäume).



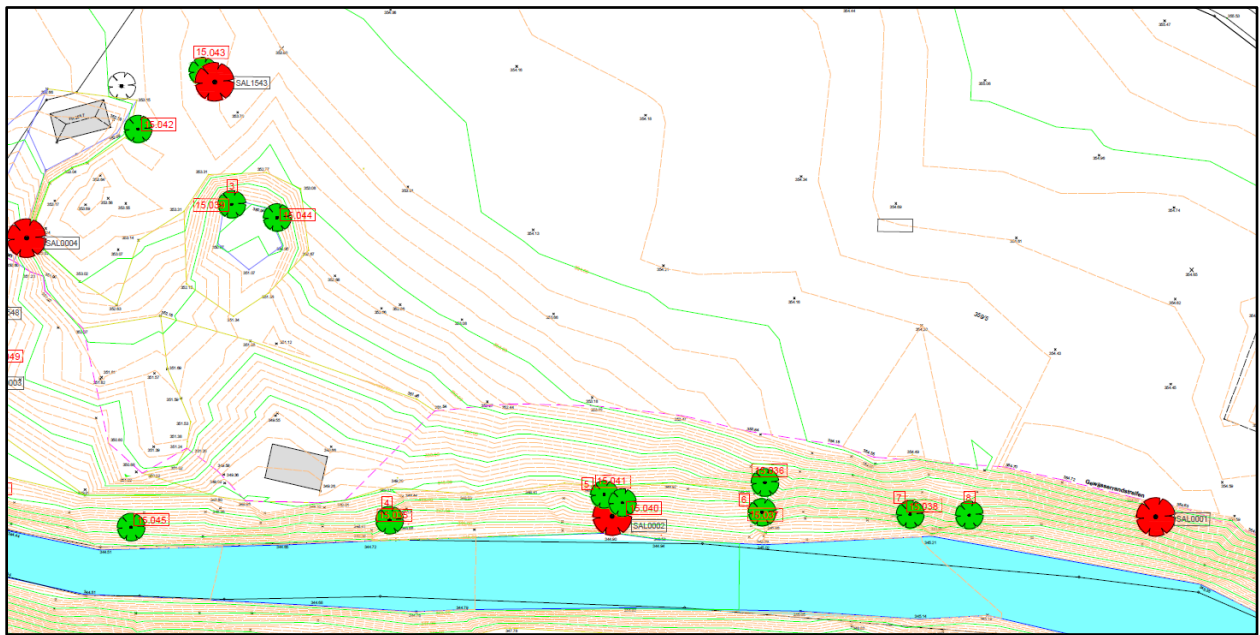


Abbildung 6: Aufgenommene Bäume und Plakettennummern mit Habitatpotential, eingemessen vom Büro Mayer+Jahn (Vermessungsbüro) (grün) mit Ergänzung von W. Lissak (rot).

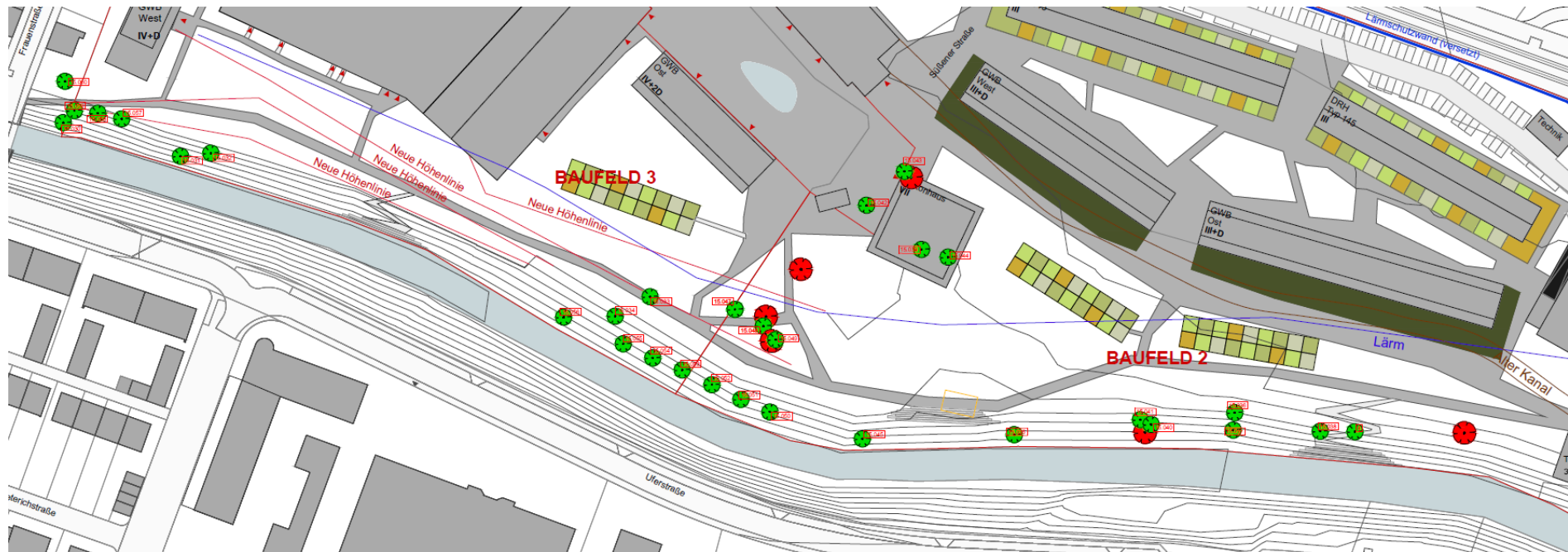


Abbildung 7: Überlagerung der potentiellen Habitatbäume mit dem Städtebaulichen Entwurf von Helsinki Zürich Office Architekten ETH SIA BayAK (06.12.2021)
Bäume eingemessen vom Büro Mayer+Jahn (Vermessungsbüro) (grün) mit Ergänzung von W. Lissak (rot)



Foto 12: Baum 6, Beprobung. Brutbaum des Juchtenkäfers und Gr. Goldkäfers, gr. Mulmhöhle in 8-10m



Foto 13: Baum 6, Kotpillen Juchtenkäfer



Foto 14: Baum 1543, Beprobung.



Foto 15: Baum 2, Beprobung.



Foto 16: Baum SAL003, Beprobung.

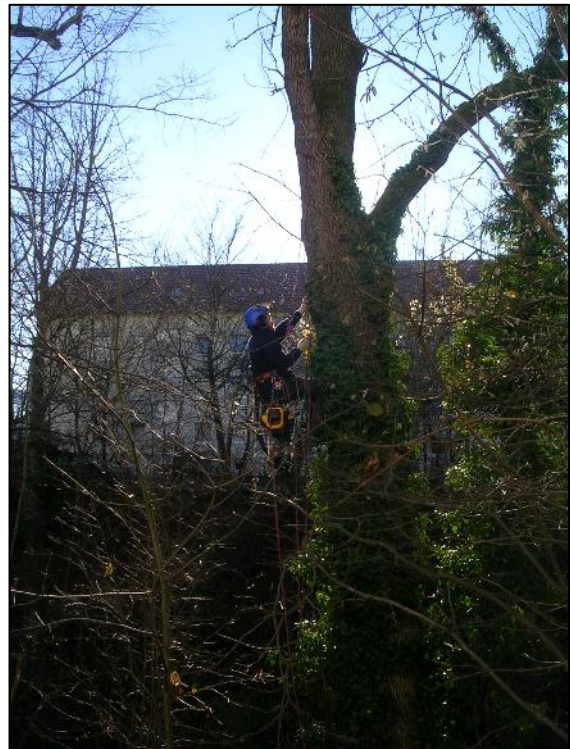


Foto 17: Baum 1, Beprobung. Brutbaum des Gr. Goldkäfers.

Foto zu Holzkäfer ©C. Wurst, 2021

6.3 Maßnahmen

Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen sind wegen der ökologischen Ansprüche des prioritären, europarechtlich streng geschützten Juchtenkäfers selbst im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens nicht möglich, da im Falle einer Inanspruchnahme die gesamte lokale Population erheblich beeinträchtigt würde.

Die in Tabelle 8 rot dargestellten zwölf Bäume sind zu erhalten: 1, 6 und 7 als Lebensstätten europarechtlich streng geschützter bzw. national streng oder besonders geschützter Arten, die übrigen als zusätzliche Lebensraumrequisite und Potenzialbäume für eine mögliche künftige Besiedlung durch den Juchtenkäfer.

Etwaige Verkehrssicherungsbelange können durch fachgerechte Kroneneinkürzungen um max. 15% entschärft werden. Auf einen Mindestabstand zu geplanter Bebauung ist zu achten.

7 Faunistische Untersuchungen – Gewässergebundene Arten

7.1 Datenerhebung und Methodik

Im Rahmen der Untersuchung wird eine gutachterliche Einschätzung hinsichtlich der Betroffenheit der im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie gelisteten, und damit artenschutzrechtlich relevanter, Gewässer bewohnender Arten vorgenommen. Es betrifft die Arten Groppe³ (*Cottus gobio*), Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) und Flussmuschel (*Unio crassus*) sowie Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Die Einschätzung bezüglich einer möglichen Betroffenheit dieser Arten erfolgt auf Grundlage einer Datenrecherche und einer Übersichtsbegehung.

Am 13.08.2021 wurde eine Begehung des betreffenden Flussabschnittes der Fils zur Überprüfung des Habitatpotenzials und eines Vorkommens der genannten Arten vorgenommen⁴. Eine Erfassung der o.g. Arten nach methodischen Standards wurde nicht vorgenommen.

Im Zuge der Gewässerbegehung erfolgte jedoch eine gezielte Suche nach Groppen und Steinkrebsen durch Wenden von Steinen im Wasser im Bereich der von Groppen präferierten Gewässertiefe von 10 bis 40 cm auf einem Transekt von ca. 300 Meter (siehe Abbildung 8). Der Artnachweis erfolgte durch Sichtbeobachtung (Wasserkescher).



Abbildung 8: Untersuchungs-Transekt

³ Auch Westgroppe genannt.

⁴ Der betreffende Filsabschnitt konnte auf Grund der erschwerten Zugänglichkeit und der erhöhten Wasserstände nur stellenweise auf einer Länge von ca. 300 Meter Länge überwiegend am rechtsseitigen Ufer begangen werden.

7.2 Ergebnisse

7.2.1 Groppe (*Cottus gobio*)

Der betreffende Abschnitt der Fils ist der Äschenregion zuzuordnen und liegt innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets der Mühlkoppe in Baden-Württemberg (DÜBLING ET AL. 2018). Die bodenorientierte Groppe bewohnt saubere, klare Bäche und Flüsse mit steinigem Grund und hoher Strömungsgeschwindigkeit. Als Kieslaicher ist sie ein typischer Kleinfisch der Äschen- und Bachforellenregion.

Der Lebensraum der Groppe zeichnet sich durch eine hohe Variabilität verschiedener Korngrößen auf engstem Raum aus. Aufgrund des sandig-kiesig-steinigen Sohlsubstrats und der hohen Strömungsgeschwindigkeit an der mittleren Fils kann ein Vorkommen der europarechtlich streng geschützten, im Anhang II⁵ der FFH-Richtlinie aufgelisteten Art im weiteren Wirkungsraum erwartet werden.

Nach der Verbreitungskarte in DÜBLING ET AL. (2018) ist für den Filsbereich bei Salach keine Untersuchungsstelle mit Artnachweis verzeichnet. Auf Grund bekannter und kartierter Vorkommen oberstrom und unterstrom von Salach (DÜBLING ET AL. 2018, eigene Funde) ist von einem Vorkommen der Art in der Fils in Salach auszugehen.

Die am 13.08.2021 durchgeführte Stichprobe ergab im untersuchten Transekt insgesamt 4 Fundnachweise der Groppe. Es handelte sich um 1 adultes Tier sowie um 3 subadulte Tiere, die allesamt unter Steinen im Wasser gefunden wurden (siehe Foto 18 und 19).



Foto 18: Subadulte Groppe im Untersuchungsgebiet (13.08.2021).



Foto 19: Adulte Groppe im Untersuchungsgebiet (13.08.2021).

Die Verteilung der Funde zeigt eine Häufung im östlichen Bereich des Transektes (siehe Abbildung 9). Dies könnte auf unterschiedliche Habitatbedingungen schließen lassen. Im östlichen Bereich existieren insgesamt günstigere Lebensbedingungen für die Art auf Grund des heterogenen Sohlsubstrats sowie differenzierter Tiefen- bzw. Strömungsverhältnisse (Foto 21). Im westlichen Bereich sind beide Ufer durch Granitblöcke befestigt (Foto 20). Strömungsverhältnisse sowie Gewässermorphologie sind dort homogener. Hier fanden sich in der Uferzone deutlich weniger Versteckmöglichkeiten, da dort kaum geeignete Steine in der geeigneten Fraktion abgelagert sind.

⁵ FFH-RL Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG gelten in Zusammenhang mit nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nicht für Arten des Anhangs II.

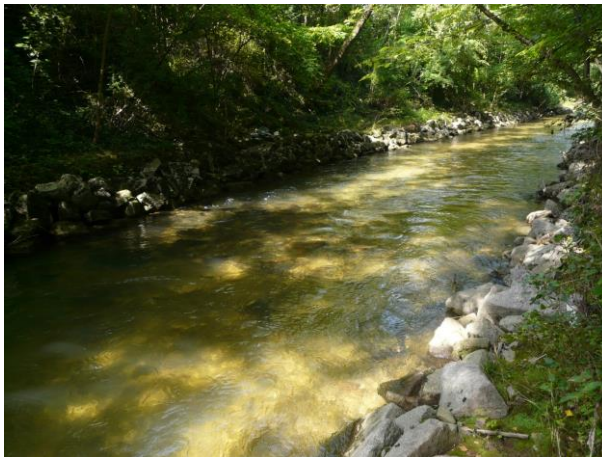


Foto 20: Mit Granitsteinen eingefasster, strukturarmer Filsbereich im westlichen Teil Untersuchungsgebiet



Foto 21: Naturnaher Bereich der Fils Filsbereich im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Lebensraum von Groppe sowie Gebänderter Prachtlibelle und Blauflügel-Prachtlibelle. Solche relativ naturnahe Flussabschnitte können auch von der Grünen Flussjungfer besiedelt werden.



Abbildung 9: Fundorte von *Cottus gobio* in der Fils am 13.08.2021

Der Befund der Stichprobe zeigt, dass in der Fils im Bereich des Plangebietes ein Vorkommen der europarechtlich streng geschützten Groppe existiert. Die insgesamt geringe Variabilität der Kornfraktionen, die eingeschränkte Nutzung der mit Granitsteinen befestigten Uferbereiche sowie eine erkennbare Verschlammung des Lückensystems der Gewässersohle durch Schwebstoffdrift dürfte allenfalls zu einer mittleren Einstufung der Habitatqualität des betreffenden Filsabschnittes für die Gruppe führen.

Der Erhaltungszustand der Art wird in Baden-Württemberg als günstig angegeben (Stand 2018) (DUBLING ET AL. 2018).

Mit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Art ist nur bei Eingriffen im bzw. am Gewässer zu rechnen. In Zusammenhang mit der Planung ist die Art zu berücksichtigen, sofern bauliche Maßnahmen im oder am Gewässer bzw. am Gewässerufer vorgesehen sind.

Bei baulichen Eingriffen in Uferbereichen ist daher auf die Substratansprüche Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen Versteck- und Ernährungsmöglichkeiten an der Gewässersohle nicht beeinträchtigt werden. Da die Groppe kühle und sauerstoffreiche Gewässer, deren Sommertemperaturen unter 20°C liegen, benötigt, ist ein hoher Beschattungsgrad des Gewässers zu gewährleisten. Eingriffe in den Baumbestand sind unter dem Aspekt einer ausreichenden Gewässerbeschattung zu prüfen.

Bei punktuellen baulichen Maßnahmen (z. B. Herstellung einfacher Zugänge ans Gewässer) oder baubedingt temporären, örtlich begrenzten Wirkungen (z. B. Trübungen) sind i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen für die lokale Population zu erwarten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, im Rahmen des Gesamtvorhabens im Bereich der strukturarmen Filsabschnitte eine höhere Diversität der Ufer- und Gewässermorphologie anzustreben.

7.2.2 Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

Der Steinkrebs bewohnt sommerkühle, saubere Fließgewässer vorwiegend mit steinigem Substrat.

Die Fils und ihre Zuflüsse gehören zum natürlichen Verbreitungsgebiet des Steinkrebsses (MLR, 2011). Die Art wird im Ziel-Arten-Konzept Baden-Württemberg für das Gebiet der Gemeinde Salach aufgeführt. In einigen Seitenbächen der Fils im weiteren Umkreis von Salach und auf benachbarten Gemarkungen sind Vorkommen des Steinkrebsses bestätigt (CHUCHOLL & DEHUS 2011, eigene Funde). In der Biotopkartierung von Salach finden sich keine Hinweise auf ein Steinkrebs-Vorkommen auf Salacher Markung. Für die Fils selbst werden keine Funde angegeben (CHUCHOLL & DEHUS 2011).

Im betrachteten Gewässerabschnitt werden die Habitatanforderungen des Steinkrebsses nur sehr eingeschränkt erfüllt. Für die Art ist im Eingriffsbereich nur ein sehr geringes Habitatpotenzial erkennbar.

Die Stichprobe im Gewässer ergab keine Artnachweise. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird – auch in Anbetracht fehlender Artnachweise in der mittleren Fils – ein residentes Vorkommen des Steinkrebsses im relevanten Filsabschnitt als wenig wahrscheinlich betrachtet.

7.2.3 Flussmuschel (*Unio crassus*)

Die Kleine Flussmuschel oder Bachmuschel besiedelt vor allem saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer bis in die Oberläufe, die eine mäßige bis starke Strömung aufweisen. Nur ausnahmsweise kommt sie in Stillgewässern, insbesondere in sauberen Seen vor. Als Bodengrund werden sandig-feinkiesige Substrate bevorzugt, jedoch auch mineralische Schlämme besiedelt. Die Art ist zur Fortpflanzung auf unbelastete Gewässer angewiesen. Zudem muss ein ausreichend großer Bestand an geeigneten Wirtsfischen (z. B. Elritze, Groppe, Döbel) vorhanden sein.

Im Filssystem sind keine aktuellen Vorkommen der Bachmuschel bekannt⁶. Es wird davon ausgegangen, dass im betrachteten Filsbereich kein Vorkommen von *Unio crassus* besteht. Auf eine vertiefte Betrachtung der Art kann daher verzichtet werden.

⁶ RICHLING, I. [Hrsg.] (2021): Verbreitung der in Baden-Württemberg vorkommenden Land- und Süßwassermollusken: Bachmuschel – *Unio crassus* (Philipson, 1788). - Abgefragt unter www.bw.mollusca.de/species/bw_Unio_crassus.html am [16.08.2021].

7.2.4 Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Die Grüne Flussjungfer (FFH-RL Anhang IV-Art) bewohnt mittelgroße, gut strukturierte Fließgewässer von der Äschen- bis zur Barbenregion mit teilbesonnten Abschnitten und Gehölzbeständen (STERNBERG ET AL 2000). Die Larven besiedeln Sand als auch Grob- und Mittelkies-Sedimente.

Die vor allem auf den Oberrhein verbreitete Art zeigt im vergangenen Jahrzehnt einen positiven Bestandstrend und ist auf Grund gezielter Untersuchungen inzwischen auch für weitere Landteile bestätigt (HUNGER ET AL. 2006). Ein aktueller Fundnachweis⁷ der Grünen Keiljungfer an der Fils bei Bad Überkingen begründet die Möglichkeit, dass diese europarechtlich streng geschützte Libellen-Art möglicherweise auch an weiteren geeigneten Abschnitten der Fils zu erwarten ist.

Aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen (Substratbeschaffenheit, Fließgeschwindigkeit, Beschattungs-/ Besonnungssituation, Uferstruktur, usw.) sowie in Anbetracht der Zunahme von Neufunden der Art im östlichen Baden-Württemberg innerhalb der vergangenen Jahre (z. B. BAMANN & JEHRAM 2012, FELDWIESER 2012) kann ein Vorkommen im betrachteten Filsabschnitt daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund des aktuellen Fundnachweises der Art an der Fils ist die Grüne Flussjungfer als prüfrelevant zu betrachten, sofern stärkere Eingriffe am Filsufer vorgesehen sind, welche mit Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeit, Substratbeschaffenheit oder der Uferstruktur verbunden ist.

Der Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg ist günstig.

Im Rahmen der durchgeführten Stichprobe am 13.08.2021 konnte *Ophiogomphus cecilia* nicht festgestellt werden. Im untersuchten Gewässertransekt wurden einzelne Imagines von *Calopteryx splendens* und *C. virgo* (gebänderte Prachtlibelle und Blauflügel-Prachtlibelle) nachgewiesen, die naturnahe Bereiche des untersuchten Filsabschnittes syntop als Jagdhabitat nutzen. Mit beiden Arten ist *Ophiogomphus cecilia* auf Grund Lebensraumanforderungen häufig vergesellschaftet (STERNBERG ET 2000).

⁷ Datenabfrage SGL-Datenbank (16.08.2021)

8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Projektwirkungen

Die Projektwirkungen lassen sich nach räumlichen, funktionalen sowie zeitlichen Aspekten unterscheiden.

Baubedingte Wirkungen sind auf einen meist kurzen Zeitraum begrenzt. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb durch Lärm- und Lichtemissionen sowie visuellen Effekten oder Vibrationen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung des Vorhabenbereiches durch eine Spedition und als Lagerfläche werden diese Wirkungen als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme für das geplante Quartier. Sie werden dauerhaft verursacht. Neben einer Erhöhung des Versiegelungsgrades und der Inanspruchnahme vorhandener Lebensstätten können auch Zerschneidungs- und Trennwirkungen verbundener Lebensräume auftreten. Ferner können sich die Baukörper auf die Umgebung auswirken und angrenzende Habitate beeinträchtigen durch z.B. Verschattung und Silhouettenwirkung. Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der Nutzung der geplanten Bebauung. Sie sind dauerhaft, jedoch nicht beständig und umfassen Emissionen in Form von Lärm und Licht. Verglichen mit den derzeitigen Wirkungen durch die Nutzung der Fläche werden die betriebsbedingten Wirkungen als nicht erheblich eingestuft.

8.2 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

8.2.1 Europäische Vogelarten

Mittig im Vorhabenbereich besteht an einem Gebäude (Turm) ein Brutnachweis des Turmfalken, der in Baden-Württemberg als Art der Vorwarnliste der Roten Liste geführt ist. An den westlichen Gebäuden befindet sich ein Brutrevier des Haurotschwanzes (ungefährdet). Zudem brüten in den Gehölzbeständen entlang der Fils der Star, der in der Roten Liste Deutschlands als gefährdete Art geführt ist, mit zwei Brutrevieren. Im Gehölzstreifen entlang der Fils und mittig im Vorhabenbereich brüten die ubiquitären und ungefährdeten Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zilpzalp.

Tötungs- & Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Bauarbeiten an den Gebäuden und der Rodung von Gehölzen kann eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von immobilen Individuen der Europäischen Vogelarten (Nestlinge und Gelege) ohne Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen (immobiler Nestlinge und Gelege) der **Frei- und Zweigbrüter sowie Höhlenbrüter** im Zuge der Gehölzerodung, wird die Gehölzerodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Ende Februar beschränkt. Sind Höhlenbäume von der Rodung betroffen, können diese aufgrund der möglichen Betroffenheit von Fledermäusen erst nach einer Kontrolle ab November (Maßnahme V1) gefällt werden.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen (immobiler Nestlinge und Gelege) der **Gebäudebrüter** (Turmfalke und Hausrotschwanz) ist der Beginn der Bauarbeiten an den Gebäuden ebenfalls auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel sowie auf einen Zeitraum außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse von November bis Ende Februar (Maßnahme V2) zu beschränken. Ist die zeitliche Beschränkung der Arbeiten an den Gebäuden nicht möglich, sind mögliche Brutplätze vor Brutzeitbeginn abzuhängen oder anderweitig zu verschließen.

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungszeitraumes und der Baufeldfreiräumung wird der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauphase und der dauerhaften Nutzung des geplanten Gebietes mit gemischter Gewerbe- und Wohnnutzung können Störungen durch Lärm und Licht Auswirkungen auf die Brutvögel im direkten Umfeld des Vorhabens aufweisen.

Eine Störung nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, d.h. der Reproduktionserfolg erheblich verringert wird.

Für die vorkommenden Arten, die zudem größtenteils auch als Kulturfolger bekannt sind, wird keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes durch Störwirkungen des Vorhabens prognostiziert, da diese ubiquitären Arten wenig störanfällig gegenüber Lärm- und Lichtemissionen sind und eine geringe Fluchtdistanz besitzen.

Da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen prognostiziert wird, wird der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erfüllt.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß §44 (5) Nr. 3 gilt das Verbot nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Gehölze entlang der Fils bleiben größtenteils erhalten. Folglich wird die ökologische Funktion der Brutstätten der ubiquitären, störungstoleranten und **ungefährdeten Arten** (Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen) auch weiterhin erfüllt. Da diese Arten im Bestand ferner nicht gefährdet und in ihren Habitatsansprüchen wenig spezialisiert sind, kann zudem angenommen werden, dass auch die umliegenden und neu geplanten Habitatstrukturen die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten weiterhin erfüllen können. Auch die Brutplätze des Stars (Höhlenbäume an der Fils) werden nach aktuellem Planungsstand erhalten. Somit wird kein Ausgleich notwendig.

Durch die Sanierung der Gebäude wird eine Brutstätte des Turmfalken entfernt. Es wird nicht angenommen, dass die umliegenden Gebäude die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte weiterhin erfüllen können. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten des Turmfalken sind folgende Maßnahmen vor Beginn der Sanierung durchzuführen:

- Aufhängen von 3 Turmfalkenkästen an geeigneten Strukturen (Hauswände, Masten, starke Bäume) in der Umgebung vor Beginn der Sanierungsmaßnahme

Unter Berücksichtigung der genannten CEF-Maßnahme wird die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte des Turmfalken weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht einschlägig. Dadurch wird auch das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG für die Arten nicht erfüllt.

Störwirkungen durch das Baugeschehen sowie die Nutzung und das Vorhandensein der zusätzlichen Gewerbe- bzw. Wohnbebauung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld führen, sind nicht zu erwarten.

8.2.2 Fledermäuse

Die Zwergfledermaus besitzt die höchste Aktivität im Vorhabenbereich. Der Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Zweifarbfledermaus und die Breitflügelfledermaus nutzen den Gehölzsaum der Fils ebenfalls regelmäßig. Die Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus und die Rauhautfledermaus nutzen das Gebiet nur sporadisch.

Insgesamt stellt der Gehölzsaum der Fils ein Jagdhabitat für Fledermäuse dar und wird als Transferoute genutzt. Die Zwergfledermaus besitzt zudem eine häufig frequentierte Nord-Süd-Flugroute von der Bahnlinie hin zur Fils.

Eine Nutzung der Gebäude durch gebäudebewohnende Fledermausarten, vor allem der Zwergfledermaus, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Winterquartier ist jedoch nicht anzunehmen. Auch ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstube.

Im Gehölzsaum an der Fils wurden zudem neun Quartierbäume für Fledermäuse identifiziert. Vor allem eine Nutzung durch die Fledermausart Großer Abendsegler im Sommer als Sommer- wie auch als Paarungsquartier ist anzunehmen. Ein konkretes Quartier konnte nicht lokalisiert werden.

Tötungs- & Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Bauarbeiten an den Gebäuden und der Rodung von Gehölzen kann eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen der verschiedenen Fledermausarten ohne Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen der gebäudebewohnenden Fledermausarten sind die Bauarbeiten an den Gebäuden auf den Zeitraum außerhalb der kritischen Zeiten der Fledermäuse von November bis Ende Februar (Maßnahme V2) zu beschränken.

Ist eine Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, sind die Gebäude und potentielle Quartiere bei einem Beginn der Sanierungs- und Bauarbeiten in der Aktivitätsphase der Fledermäuse von März bis Oktober durch die Ökologische Baubegleitung auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu überprüfen. Bei einem Negativnachweis sind geeignete Maßnahmen wie z.B. das Verschließen von Einflüglöchern und potentiellen Quartieren zu treffen.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten ist eine Rodung auf den Zeitraum außerhalb der kritischen Zeiten der Fledermäuse von November bis Ende Februar (Maßnahme V1) zu beschränken. Zusätzlich ist eine vorherige Kontrolle der Bäume mit Quartierpotenzialen auf den Besatz durch Fledermäuse durch eine Ökologische Baubegleitung erforderlich (Maßnahme V3). Bei negativem Befund erfolgt ein Verschluss der Quartierpotenziale.

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungszeitraumes und der Arbeiten an Gebäuden bzw. einer Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung mit geeigneten Maßnahmen, wird der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Fledermäuse nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Erweiterung der Gewerbe- und Wohnnutzung können Störungen durch Lärm und Licht Auswirkungen auf die Fledermäuse im direkten Umfeld des Vorhabens aufweisen.

Eine Störung nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, d.h. der Reproduktionserfolg erheblich verringert wird.

Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der vorkommenden Fledermausarten führt, ist nicht zu erwarten.

Da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen prognostiziert wird, wird der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die Fledermäuse nicht erfüllt.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Gebäudesanierung werden potentielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse zerstört. Auch durch die Rodung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten gehen potentielle Quartiere verloren. Die umliegenden Gebäude und Gehölze können die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten nicht weiterhin erfüllen.

Eine genaue Lokalisierung von Quartieren in den Gebäuden ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Im Jahr vor Beginn der Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten an den Gebäuden sind diese auf Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind im Winter vor Beginn der Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten eine abgeleitete Anzahl Fledermausflachkästen an geeigneten Gebäuden in der Umgebung aufzuhängen. (Maßnahme A1)

Der entfallende Höhlenbaum mit Habitatpotential ist wie folgt auszugleichen:

- Anbringen von fünf geeigneten Fledermaushöhlen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse (Rundkästen) in geeigneten Bereichen in der Umgebung (Orientierungswert für Suchradius: 100 m) im Winter vor Rodung. Die Bereiche sollten störungsarm sein und wenig Beeinträchtigung durch Licht aufweisen. Die Kästen sind in mind. 3m Höhe an möglichst süd- oder südwestexponierten Wänden angebracht werden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Die Standorte sind noch festzulegen. (Maßnahme A2)

Zudem ist der Fledermauskorridor von nördlich der Bahntrasse Richtung Gehölzbestände an der Fils von Bebauung und Pflanzungen freizuhalten und in seiner Funktion für die Fledermäuse zu erhalten. (Maßnahme V6)

8.2.3 Holzbewohnende Käfer

Im Vorhabenbereich wurde ein Brutbaum des Eremiten (*Osmoderma eremita*), zwei Brutbäume des Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*), ein Brutbaum des Gewöhnlichen Rosenkäfers (*Cetonia aurata*) und ein Brutbaum des Balkenschröters (*Dorcus parallelipipedus*) nachgewiesen.

Tötungs- & Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da die Brutbäume im Zuge des Vorhabens erhalten bleiben wird der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die Holzkäfer nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot wird für die vorkommenden Holz bewohnenden Käferarten nicht ausgelöst.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da die Brutbäume im Zuge des Vorhabens erhalten bleiben, wird der Verbotstatbestand der Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Holzkäfer nicht erfüllt.

Die ausgewiesenen Potentialbäume werden mit einer Ausnahme erhalten. Der entfallende Potentialbaum ist als stehendes Totholz im Vorhabenbereich zu sichern (Maßnahme V5).

8.2.4 Gewässergebundene Arten

In der Fils im Bereich des Vorhabens existiert ein Vorkommen der Groppe (FFH-RL Anhang II). Zudem kann ein Vorkommen der Grünen Flussjungfer nicht ausgeschlossen werden, auch wenn kein direkter Artnachweis erfolgt ist.

In das Gewässer selbst wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Im aktuellen Planungstand ist lediglich die Entnahme und die Wiedereinleitung von abgekühltem Flusswasser vorgesehen. Zusätzlich wird durch die Entnahme und Einleitungsstelle sowie die geplanten Sitzstufen in den Uferbereich eingegriffen. Punktuell sollen zusätzlich durch Gehölzrodungen Sichtachsen auf das Gewässer geschaffen werden.

Tötungs- & Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da kein direkter Eingriff in das Gewässer stattfindet, kann eine Tötung von Individuen der Groppe und Individuen der Grünen Flussjungfer ausgeschlossen werden.

Die Entnahme und Wiedereinleitung von gekühltem Flusswasser hat für die Arten keine negativen Auswirkungen.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot wird für die Groppe und die potentiell vorkommende Grünen Flussjungfer nicht ausgelöst.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben wird nicht baulich in das Gewässer eingegriffen. Es wird lediglich durch die Einleitung, sowie durch die Anlage der Sitzstufen und die Gehölzrodung für die Sichtachsen punktuell in den Uferbereich eingegriffen. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grünen Flussjungfer oder der Groppe werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Auch die Einleitung von gekühltem Wasser hat auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten keine erheblich negative Beeinträchtigung, sondern wirkt sich eher positiv aus.

8.3 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodung

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen von Europäischen Vogelarten (immobile Individuen und Gelege) und von Fledermäusen (schlafende Individuen) im Zuge einer Rodung ist die Gehölzrodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Februar beschränkt. Sind Höhlenbäume von der Rodung betroffen, ist der Zeitraum für die Rodung auf November bis Februar

außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse zu beschränken. Eine Rodung von Höhlenbäumen kann erst nach Maßnahme V3 erfolgen.

V2 Bauzeitenbeschränkung Gebäudeabriss/Sanierung

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen von Europäischen Vogelarten (immobile Individuen und Gelege) und von Fledermäusen (schlafende Individuen) im Zuge des Gebäudeabrisses oder der Sanierung sind diese auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel und kritischen Zeit von Fledermäusen von November bis Ende Februar zu beschränken.

Ist diese zeitliche Beschränkung nicht möglich (Beginn der Arbeiten von März bis Oktober), ist vor Abriss der Gebäude sowie dem Beginn der Sanierungsarbeiten Maßnahme V3 durchzuführen. Erst nach einem Negativnachweis kann mit den Arbeiten begonnen werden.

V3 Kontrolle von Höhlenbäumen und Gebäuden durch eine Ökologische Baubegleitung

Vor Rodung von Höhlenbäumen bzw. vor Abriss/Sanierungsbeginn an den Gebäuden sind potentiell Quartiere durch eine fachkundige Person auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Anschließend sind die potentiellen Quartiere bei einem Negativnachweis (keine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse) soweit möglich durch geeignete Maßnahmen zu verschließen bzw. abzuhängen.

Zudem sind Brutplätze des Turmfalken oder des Hausrotschwanzes zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahme vor Beginn der Brutzeit ab- / umzuhängen oder zu verschließen.

V4 Erhalt des Brutbaumes des Juchtenkäfers

Der Brutbaum des Juchtenkäfers (Weide, Plakette Nr.1537) ist zu erhalten und auf Dauer zu sichern. Die genannten Potentialbäume mit Ausnahme des Bergahorns (Plakette Nr. 1543, Nr. SAL1543) sind für eine mögliche spätere Besiedelung durch den Juchtenkäfer als Potentialbaum zu erhalten und auf Dauer zu sichern.

V5 Sicherung Torso des Potentialbaumes

Der zu rodende Potentialbaum (Bergahorn, Plakette Nr. 1543, Nr. SAL1543) ist als Stammtorsi mit der Astabbruchstelle zu sichern und im Vorhabenbereich im Gehölzbestand an der Fils stehend bzw. schräge aufzustellen. Ein Anlehnen bzw. Sichern an anderen stehenden Bäumen ist möglich.

V6 Berücksichtigung artenschutzrelevanter Höhlenbäume und der Fledermaustrasse in der Planung

Der Gehölzbestand an der Fils ist soweit möglich zu erhalten. Zudem sind die artenschutzrelevanten Bäume mit einzelnen Ausnahmen zu erhalten und zu sichern.

Der Fledermauskorridor von nördlich der Bahntrasse Richtung Gehölzbestände an der Fils ist von Bebauung und Pflanzungen freizuhalten und in seiner Funktion für die Fledermäuse zu erhalten.

Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1 Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse

Im Zuge des Gebäuderückbaus und der Sanierung der Bestandsgebäude werden potentielle Fledermausquartiere zerstört. Hierbei handelt es sich um potentielle Sommer- und

Einzelquartiere. Ein Vorkommen von Winterquartieren wird im Vorhabenbereich ausgeschlossen.

Eine Benennung des genauen Ausgleichsumfangs ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Im Jahr vor Beginn der Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten sind die Gebäude zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfes durch einen Fachgutachter auf eine Nutzung durch Fledermäuse und auf Quartiere zu überprüfen.

Auf Basis der Ergebnisse dieser Untersuchung ist der Ausgleichsbedarf in Form von Fledermauskästen festzulegen.

Die Fledermauskästen (Flachkästen) sind an Gebäuden in direkter Umgebung (Orientierungswert für Suchradius: 100m) im Winter vor Beginn der Bauarbeiten aufzuhängen. Die Bereiche sollten störungsarm sein und wenig Beeinträchtigung durch Licht aufweisen. Die Kästen sind in mind. 3m Höhe an möglichst süd- oder südwestexponierten Wänden anzubringen. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.

A2 Ersatzquartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse

Im Zuge der Gehölzrodung wird nach aktuellem Stand der Planung eine Höhlenbaum mit Potential als Fledermausquartier zerstört. Hierbei handelt es sich um ein mögliches Sommer- und Einzelquartier. Ein Vorkommen von Winterquartieren wird im Vorhabenbereich ausgeschlossen.

Zum Ausgleich des entfallenden potentiellen Quartiers sind im Winter vor Rodung fünf Fledermaushöhlen (Fledermaus-Rundkästen) in direkter Umgebung (Orientierungswert für Suchradius: 100 m) aufzuhängen. Die Bereiche sollten störungsarm sein und wenig Beeinträchtigung durch Licht aufweisen. Die Kästen sind in mind. 3m Höhe möglichst süd- oder südwestexponiert anzubringen. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.

A3 Nistkasten Turmfalke

Zum Ausgleich des Verlustes einer Brutstätte des Turmfalken sind in einem geeigneten Umfeld im Vorhabenbereich drei Turmfalkenkästen an geeigneten Strukturen (Hauswände, Masten, starke Bäume) vor Beginn der Sanierungsmaßnahme aufzuhängen. Die Nistkästen sollten eine Mindestlänge von 40 cm, Breite von 25 cm und Höhe von 30 cm besitzen. Sie sind in einer Mindesthöhe von 6 m an Gebäuden oder Masten bzw. Bäumen mit einer Ost- bis Nord-Exposition anzubringen. Ggf. ist zusätzlich ein Marderschutz anzubringen.

Ökologische Baubegleitung

Im Rahmen der „Ökologischen Baubegleitung“ sind die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und die Ausführung der CEF-Maßnahmen zu überwachen.

Die Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung umfassen:

- die fachliche Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Standorte für die Durchführung festgesetzter Maßnahmen,
- die zeitliche und räumliche Koordination der notwendigen Arbeiten
- die Kontrolle der rechtzeitigen und fachgerechten Einhaltung / Durchführung / Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

9 Zusammenfassung / Fazit

Die faunistischen Untersuchungen zum Bebauungsplan „Schachenmayr-Areal“ wurden im Frühjahr / Sommer 2021 durchgeführt.

Im Zuge der Präsenz-Absenz-Prüfung wurden keine Zauneidechsen im Vorhabenbereich nachgewiesen. Auch wurden keine Nachweise des Nachtkerzenschwärmers an den im Vorhabenbereich vorkommenden Futterpflanzen erbracht.

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden Brutreviere von 10 ubiquitären Brutvogelarten (Höhlen-, Frei- und Zweigbrüter) an den Gehölzen der Fils erfasst. An den Gebäuden befinden sich Brutstätten des Hausrotschwanzes (ungefährdet) und des Turmfalken (Art der Vorwarnliste). Aufgrund des Schutzstatus werden lediglich für den Turmfalken und den Star Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Als Vermeidungsmaßnahme wird zum Schutz aller Europäischen Vogelarten eine Bauzeitenbeschränkung notwendig. Zudem sind Nistkästen für den Turmfalken für den Verlust des Brutplatzes aufzuhängen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen kann prognostiziert werden, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe der Brutvögel vermieden werden kann.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt 9 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt. Ein Großteil der erfassten Fledermausrufe sind der Zwergfledermaus zuzuordnen. Das Artenspektrum ist im mittelhohen Bereich einzustufen und entspricht den Erwartungen für siedlungsnahen Gehölzsäume an Flussumfern. Der Gehölzsaum entlang der Fils dient den vorkommenden Arten als Jagdhabitat und Transferflugstrecke. Am Ufer der Fils wurden mehrere Höhlen- und Spaltenbäume mit Quartierpotential (Sommer-, Einzel- und Paarungsquartier) erfasst. Das denkmalgeschützte Fabrikgebäude bietet mehrere Einflugmöglichkeiten. Eine Nutzung als Sommer- und Einzelquartier im Gebäude kann nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme wird zum Schutz der Fledermäuse in potentiellen Quartieren eine Bauzeitenbeschränkung sowie eine Kontrolle der potentiellen Quartiere vor Rodung bzw. Sanierung oder Gebäudeabriss erforderlich. Zudem sind Nistkästen für die gebäudebewohnenden und die baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten bei Entfall von potentiellen Quartieren notwendig.

Bei derzeitigem Kenntnisstand der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen kann prognostiziert werden, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Fledermäuse vermieden werden kann.

Im Vorhabenbereich wurde ein Brutbaum des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) sowie zwei Brutbäume des national streng geschützten Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*) bei den Untersuchungen im November 2021 festgestellt. Die Brutbäume werden im Zuge der Planung erhalten. Zudem bleiben die genannten Potentialbäume mit Ausnahme des Bergahorns (Plakette Nr. 1543, Nr. SAL1543) als Potentialbaum für eine mögliche spätere Besiedelung durch den Juchtenkäfer erhalten.

Bei derzeitigem Kenntnisstand der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen kann prognostiziert werden, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Juchtenkäfer vermieden werden kann.

Im Bereich der Fils wurde im Zuge der Untersuchungen ein Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*) festgestellt. Diese nach Anhang II FFH Richtlinien geschützte Art wird durch die punktuellen Eingriffe im Uferbereich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem besteht der Verdacht auf ein Vorkommen der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Vorhabenbereich. Ein Nachweis konnte jedoch nicht erbracht werden. Da nur sehr kleinflächig

und punktuell in den Uferbereich der Fils eingegriffen wird, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art zu rechnen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen und dem Stand der aktuellen Planung kann prognostiziert werden, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG für die Groppe und die Grüne Flussjungfer nicht ausgelöst werden.

Ein Eintreten von Verbotsverletzungen nach § 44 (1) i.V.m. §44 (5) BNatSchG kann durch die genannten Maßnahmen für alle Arten aus fachlicher Sicht vermieden werden.

10 Literatur

- BENSE, U.(2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart, 687 S
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- FÜBER, M. (2018): Bebauungsplan Schachenmeyer-Areal. Artenschutzrechtliches Gutachten. – Fachbeitrag im Auftrag von Pröll-Miltner GmbH, Karlsruhe
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe Der Fledermäuse.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MQUADRAT (2025): Gemeinde Salach Bebauungsplan Schachenmayr-Areal, Vorentwurf / Stand 13.03.2025
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 2. Aufl. 220 S.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- ZAHN, A. & HAMMER, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. - ANLIEGEN NATUR 39(1): 1-9.

11 Fotodokumentation

Untersuchungsgebiet (Fotos aufgenommen im Zuge der Fledermausuntersuchung)



Foto 22: Leerstehendes Fabrikgebäude im Plangebiet



Foto 23: frei geräumtes Baufeld im Plangebiet



Foto 24: frei geräumtes Baufeld im Plangebiet



Foto 25: frei geräumtes Baufeld im Plangebiet



Foto 26: frei geräumtes Baufeld im Plangebiet



Foto 27: leerstehendes Fabrikgebäude im Plangebiet



Foto 28: leerstehendes Fabrikgebäude mit
Einflugmöglichkeiten



Foto 29: leerstehendes Fabrikgebäude mit
Einflugmöglichkeiten



Foto 30: Betriebsgelände, nachts beleuchtet



Foto 31: leerstehendes Fabrikgebäude im Plangebiet



Foto 32: leerstehendes Fabrikgebäude im Plangebiet



Foto 33: Ufersaum der Fils mit Trafohäuschen



Foto 34: Ufersaum der Fils mit Holzhäuschen

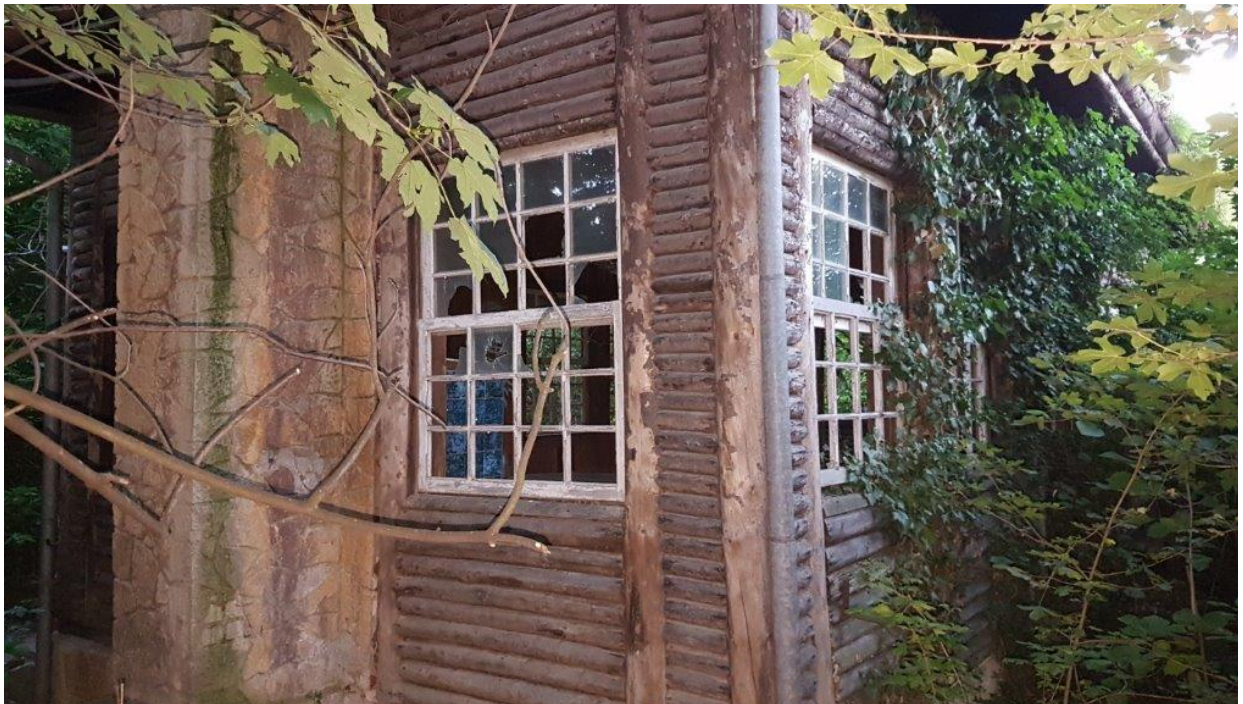


Foto 35: Holzhäuschen im Ufersaum der Fils

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Salach plant die Siedlungsnachverdichtung auf dem Gelände der ehemaligen Kammgarnspinnerei Schachenmayr. Zur rechtlichen Sicherung der geplanten Bebauung wird der Bebauungsplan "Schachenmayr-Areal" aufgestellt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- *Bebauungsplan „Schachenmayr Areal“ (mquadrat, Vorentwurf Stand 13.03.2025)*
- *Freiflächengestaltungsplan „Quartier Mühlgraben“ (LUZ Landschaftsarchitektur, Stand 13.03.2025)“*
- *Bestandsplan Bebauungsplan „Schachenmayr-Areal“ (Helbig UmweltPlanung, Stand 13.03.2025)*

Vogelarten und Gilden

Europäische Vogelarten	3
Star	3
Turmfalke	7
Gilde der Zweig- und Freibrüter	11
Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter	15
Wertgebende Nah-rungsgäste ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet: Haussperrling	19
Fledermäuse	23
Breitflügelfledermaus	23
Wasserfledermaus	27
Großes Mausohr	31
Kleine Bartfledermaus	36
Großer Abendsegler	40
Rauhautfledermaus	44
Zwergfledermaus	48
Mückenfledermaus	53
Zweifarb-fledermaus	57

Holzbewohnende Käferarten	61
Juchtenkäfer / Eremit	61
Gewässergebundene Arten	65
Grüne Flussjungfer / Grüne Keiljungfer	65

Europäische Vogelarten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Besiedelt nahezu alle offenen und halboffenen Landschaften bis in die Zentren urbaner Siedlungsräume. Insbesondere Streuobstwiesen werden gerne besiedelt. Ausschlaggebend ist ein ausreichendes Angebot an Brutmöglichkeiten.

Neststandort:

In Baumhöhlen, Mauerlöcher, Felsenhöhlen, bei ausreichendem Angebot in Kolonien. Nistkästen werden auch gerne angenommen. Der Star hält sich häufig außerhalb des Brutreviers auf, insbesondere in der Aufzuchtphase herrscht reger Flugverkehr (SÜDBECK et al. 2005)

Jahresphänologie:

Kurzstreckenzieher und in einigen Teilen Standvogel. Die Art überwintert in Baden-Württemberg vor allem in der Oberrheinebene, im mittleren Neckarraum und im Bodenseebecken.

Brutperiode ab März bis Ende Juli.

Außerhalb der Brutzeit sammeln sich Star an gemeinsamen Schlafplätzen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bruten des Stars wurden in den Baumhöhlen der Gehölze entlang der Fils im Jahr 2021 festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Star brüte mit mind. zwei Paaren im Gehölzbestand an der Fils. Aufgrund der landesweit flächendeckenden Verbreitung, ist insgesamt lokal und regional von einer stabilen und zusammenhängenden Lokalpopulation auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 7, Abbildung 1).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

Nach aktuellem Planungsstand werden die zwei Brutreviere des Stars an der Fils nicht in Anspruch genommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die aktuellen Brutvorkommen des Stars liegen bereits in vorbelasteten Habitaten. Die Art wird gegenüber bau- oder betriebsbedingten Störungen als wenig empfindlich eingestuft.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

*Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln.
Berücksichtigung von Höhlenbäumen in der Planung.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Der Baumbestand im Untersuchungsbereich entlang der Fils bleibt größtenteils bestehen. Die Höhlenbäume an der Fils sind nicht von der Rodung betroffen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Eine Ausgleichsmaßnahme ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es bei Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit der Vögel zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sind Höhlenbäume von der Rodung betroffen können diese aufgrund der möglichen Betroffenheit von Fledermäusen erst nach einer Kontrolle ab November gefällt werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die aktuellen Brutvorkommen des Stars liegen bereits in vorbelasteten Habitaten. Die Art wird gegenüber bau- oder betriebsbedingten Störungen als wenig empfindlich eingestuft.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- ☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**
- ☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**
- ☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen, im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden oder Steinbrüchen.

Neststandort:

Baumbrüter; nutzt alte Krähenester in Feldgehölzen, Einzelbäumen und Waldrandbereichen sowie Felsen und hohe Gebäude in Siedlungen, auch Nistkästen (Halbhöhlen) an Gebäuden.

Jahresphänologie:

Teilzieher, Strich- und Standvogel, in Nordeuropa Langstreckenzieher; Heimzug: Februar bis April, Hauptzug März; Wegzug (Ende August) September bis Oktober (Anfang November), Hauptzug: September bis Oktober.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bei den Untersuchungen 2021 wurde ein Brutrevier des Turmfalken an einem Gebäude im Untersuchungs-bereich nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Turmfalke ist mit einem Brutpaar im Untersuchungsraum vertreten. Die Art ist landesweit verbreitet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 7, Abbildung 1).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Durch die geplante Sanierung der Bestandsgebäude wird ein Brutplatz des Turmfalken im Geltungsbereich in Anspruch genommen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch den Gebäudesanierung wird der Brutplatz des Turmfalken beeinträchtigt.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Beginn der Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Oktober - Februar).

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der beanspruchten Fortpflanzungsstätten wird die folgende Maßnahme vor Beginn der Sanierungsarbeiten durchgeführt:

- *Aufhängung von drei Turmfalkenkästen an geeigneten Gebäuden in der Umgebung*

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 8.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es bei der Sanierung der Gebäude zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen des Turmfalken kommen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Beginn der Sanierung nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Beginn der Sanierung der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Vögeln November bis Ende Februar (außerhalb der kritischen Zeiten für Fledermäuse).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Das aktuelle Brutvorkommen des Turmfalken liegt bereits in vorbelasteten Habitaten. Die Art wird gegenüber bau- oder betriebsbedingten Störungen als wenig empfindlich eingestuft.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Der Standort der Maßnahme ist noch festzulegen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Zweig- und Freibrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zilpzalp)	<i>(Turdus merula, Fringilla coelebs, Pica pica, Sylvia atricapilla, Erithacus rubecula, Carduelis carduelis, Phylloscopus collybita)</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Zweig- und Freibrüter umfasst Arten, die im Geäst von Büschen, Bäumen und Sträuchern brüten. Sie besitzen überwiegend geringen Habitatansprüchen, sind in Baden-Württemberg noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Ihre Nester bauen sie frei auf /an Zweigen in unterschiedlichen Höhen der Gehölzstrukturen und müssen diese meist jedes Jahr neu errichten. Sie besiedeln neben dem Siedlungsraum auch die (halb)-offene Landschaft und dichte Gehölzbestände bis hin zu geschlossenen Wäldern.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In Rahmen der avifaunistischen Untersuchung wurden 13 Brutreviere (3x Amsel, 2x Buchfink, 1x Elster, 3x Mönchsgrasmücke, 2x Rotkehlchen, 1x Stieglitz und 1x Zilpzalp) von Arten der Gilde der Zweigbrüter im Vorhabensbereich erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Reviere von Zweig- und Freibrütern sind im gesamten Untersuchungsbereich vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 7, Abbildung 1).

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
(bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Durch die geplante Gehölzerodung können Fortpflanzungsstätten der Gilde der Freibrüter zerstört werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bei den genannten Freibrütern handelt es sich um störungstolerante Arten, die auch im Siedlungsraum oder zumindest in dessen Randbereich vorkommen. Sie sind daher wenig anfällig für Störeffekte, die aus dem Siedlungsraum stammen. Eine derartige Störung, dass die Brutreviere aufgegeben werden, wird nicht prognostiziert.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein
Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse (November - Februar).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Der Großteil der Gehölzstrukturen entlang der Fils bleibt erhalten und kann die ökologische Funktion weiterhin erfüllen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Keine Angaben erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Eine flächige Rodung der Gehölze im Geltungsbereich ist nicht vorgehsehen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es bei Eingriffen in die Gehölze zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen kann vermeiden werden, wenn die Gehölzerodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis Ende Februar begrenzt wird.

Außerhalb der Brutsaison befinden sich keine immobilen Individuen an den Gehölzen. Flugfähige Vögel können bei einer Rodung unverletzt fliehen.

Sind Höhlenbäume von der Rodung betroffen können diese aufgrund der möglichen Betroffenheit von Fledermäusen erst nach einer Kontrolle ab November gefällt werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Bei den genannten Arten der Gilde der Freibrüter handelt es sich um Arten, die eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen. Sie nutzen u.a. den Randbereich von Siedlungen als Brutlebensraum und sind daher wenig anfällig für Störeffekte, die aus dem Siedlungsraum stammen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz)	(<i>Cyanistes caeruleus</i> , <i>Parus major</i> , <i>Phonicurus ochruros</i>)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter umfasst Arten, die in Baumhöhlen, Nistkästen oder Nischen an Gebäuden brüten. Mit Ausnahme der Spechte, die in der Lage sind, Baumhöhlen selbst zu bilden, sind sie auf das Vorhandensein von natürlichen Baumhöhlen, alten Spechthöhlen und Nistkästen angewiesen. Da sie in ihren Habitatsansprüchen wenig spezialisiert sind und den Siedlungsraum bzw. dessen Randbereich besiedeln, sind sie noch weit verbreitet und in Baden-Württemberg nicht gefährdet.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In Rahmen der avifaunistischen Untersuchung wurden vier Brutreviere (2x Blaumeise und 2x Kohlmeise) von Arten der Gilde der Höhlenbrüter im Vorhabenbereich erfasst. Zudem wurde ein Brutplatz des Hausrotschwanzes an einem westlichen Gebäude festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Reviere von Höhlen- und Nischenbrütern sind im gesamten Untersuchungsbereich vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 7, Abbildung 1).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Durch die geplante Gehölzerodung können Fortpflanzungsstätten der Gilde der Höhlenbrüter zerstört werden. Durch die Gebäudesanierung geht ein Brutplatz des Hausrotschwanzes verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bei den genannten Höhlen- und Nischenbrütern handelt es sich um störungstolerante Arten, die auch im Siedlungsraum oder zumindest in dessen Randbereich vorkommen. Sie sind daher wenig anfällig für Störeffekte, die aus dem Siedlungsraum stammen. Eine derartige Störung, dass die Brutreviere aufgegeben werden, wird nicht prognostiziert.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Gehölzrodungen und Beginn der Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der kritischen Zeiten für Fledermäuse. (Anfang November bis Ende Februar)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Der Großteil der Gehölzstrukturen entlang der Fils, in welchem die meisten Brutreviere festgestellt wurden, bleibt erhalten und kann die ökologische Funktion weiterhin erfüllen. Die vorhandenen Gebäude in der Umgebung können die ökologische Funktion der entfallenden Brutstätte des Hausrotschwanzes weiterhin erfüllen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Keine Angaben erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Eine flächige Rodung der Gehölze im Geltungsbereich ist nicht vorgesehen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) kann es dennoch bei Eingriffen in die Gehölze und bei der Sanierung der Gebäude zur Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos aus-zugehen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Eine unabsichtliche Tötung oder Verletzung von Individuen kann vermieden werden, wenn die Gehölzerodung und die Gebäudesanierung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von November bis Ende Februar (außerhalb der kritischen Zeiten für Fledermäuse) begrenzt wird. Außerhalb der Brutsaison befinden sich keine immobilen Individuen an den Gehölzen. Flugfähige Vögel können bei einer Rodung unverletzt fliehen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Bei den genannten Arten der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter handelt es sich um Arten, die eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen. Sie nutzen u.a. den Randbereich von Siedlungen als Brutlebensraum und sind daher wenig anfällig für Störeffekte, die aus dem Siedlungsraum stammen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wertgebende Nahrungsgäste ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet: Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Habitat:

Typischer Kulturfolger mit enger Bindung an menschliche Siedlungen. In dörflichen und städtischen Siedlungen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft, maximale Siedlungsdichte in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung, sowie Altbau-Blockrandbebauung.

Neststandort:

Der Haussperling brütet vorwiegend an Gebäuden in Vorsprüngen und Hohlräumen im Bereich der Dachziegel oder in Mauernischen. Zudem werden häufig Nistkästen genutzt. Haussperlinge brüten oft in Kolonien aus mehreren Brutpaaren. Er gilt als sehr standortstreu.

Jahresphänologie:

Standvogel

Brutperiode Ende März/Anfang April bis Ende September mit einer hohen Ortstreue.

Überwinterungshabitat und Bruthabitat entsprechen sich weitgehend.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Haussperling wurde im Zuge der Erhebungen mehrfach im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine Brut.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

-

3.4 Kartografische Darstellung

Entfällt, da kein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Aktuell existieren keine Brutvorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Für den Haussperling entfallen nur in geringem Umfang Nahrungshabitate.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Brutplätze liegen außerhalb des untersuchten Gebiets und damit nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Keine Angabe erforderlich.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Keine Angabe erforderlich.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Im Zuge der Planrealisierung werden keine Tiere gefangen oder getötet.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Fledermäuse

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Typischer Kulturfolger; Sommer- und teilweise Winterquartiere, Jagdgebiete im Siedlungsbereich bzw. –rand, ortstreue Art, kaum Kenntnisse über saisonale Wanderungen, aber Beobachtungen von Wanderflügen (300 km). Winterschlaf etwa Oktober bis März/April.

Quartiere:

Reproduktion/Wochenstuben

Quartier im Siedlungsraum, häufig werden Dachstühle genutzt

Sommer-/Zwischenquartiere

Ihre Quartiere befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden, z.B. in Dachstühlen oder Spalten hinter Verkleidungen; Zwischenquartiere ähnlich den Sommerquartieren.

Überwinterung

Höhlen, Felsspalten

Jagdhabitate:

Breites Spektrum, von (feuchten) Wiesen, Parks, Obstwiesen und reich strukturiertes Offenland, Randbereiche von Wäldern und Lichtungen, meidet geschlossene Wälder. Jagd entlang von Waldrändern und Hecken, aber auch an Straßenlampen. Das Jagdgebiet befinden sich überwiegend in einem Radius von etwa 5 km um das Quartier, in Einzelfällen werden jedoch auch mehr als 10 km zurückgelegt.

Fortpflanzung:

Weibchen ab März in Wochenstubenumgebung; Jungenaufzucht Juni und Juli, endet im Juli mit Wochenstubenauflösung; von einer Kolonie können mehrere Quartiere genutzt werden; Quartiernutzung einzelner Tiere bis Oktober, Mehrheit wechselt in andere Quartiere, Jagdgebiete bleiben dieselben. Paarungszeitbeginn Ende August.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Erfassungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde die Art im Untersuchungsbereich erfasst. Es wurden keine Quartiersnutzung festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Detektorbegehungen wurde die Breitflügelfledermaus im Bereich des Gehölzsaums an der Fils erfasst. Es wurde kein Quartier festgestellt. Eine Nutzung der Gebäude als Zwischenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Angaben zur lokalen Population sind daher nicht möglich. Über Zu- und Abnahmen des Bestandes bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen entsprechend ebenfalls keine Informationen vor. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung des vorwiegend als Nahrungshabitat und Transferflugstrecke genutzten Gebietes erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 12, Abbildung 4).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Durch die Sanierung der Gebäude kann es zu einer Zerstörung potentieller Quartiere kommen. Durch die weitere Bebauung des östlichen Bereiches und den damit verbundenen Flächenabtrag und Versiegelung entstehen für die Art keine weiteren Schädigungen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Fledermausquartiere, die durch vorhabenbedingte Wirkungen gestört werden könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Durch verstärkte Lichtemissionen kann sich das Jagdverhalten von Fledermäusen verändern

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Durch den Abriss bzw. die Sanierung der Gebäude gehen potentielle Fledermausquartiere verloren. Es ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammengang nicht weiterhin erfüllt werden kann.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Im Jahr vor Gebäudeabriss- bzw. Sanierung sind die einzelnen Gebäude durch einen Fachgutachter auf die Nutzung durch Fledermäuse und Quartiere zu untersuchen.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Untersuchung sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen – Aufhängen von Fledermauskästen (Flachkästen) an geeigneten Gebäuden im Vorhabenbereich festzulegen.

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 8.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Wenngleich Quartiere der Breitflügelfledermaus nicht nachgewiesen wurden, ist die Nutzung der Gebäude durch Einzeltiere dieser Art nicht auszuschließen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es durch die Sanierung der Gebäude zur unbeabsichtigten Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben wird das Tötungsrisiko von Fledermäusen nicht signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die Sanierung bzw. der Abriss der Gebäude ist erst ab November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse durchzuführen.

Ist dies nicht möglich sind die Gebäude und potentielle Quartiere direkt vor Beginn der Sanierung bzw. des Abbruchs durch die Ökologische Baubegleitung auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu überprüfen. Anschließend sind bei einem Negativnachweis geeignete Maßnahmen wie z.B. das Verschluss von Einfluglöchern und potentiellen Quartieren zu treffen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen von potenziellen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch Lärm und Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen ist allerdings nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Keine kartografische Darstellung.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

An wasserreiche Biotope gebunden, bevorzugt werden stehende Gewässer oder Flüsse mit ruhigen, langsam fließenden Abschnitten

Quartiere:

Reproduktion/Wochenstuben

Quartier überwiegend in Baumhöhlen z.B. in Astlöchern, Stammrissen oder Spalten, häufig in Spechthöhlen. Ersatzweise dienen auch Fledermauskästen oder in seltenen Fällen Gebäude als Wochenstubenquartiere. Wochenstuben werden regelmäßig gewechselt.

Sommer-/Zwischenquartiere

Hauptsächlich Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen. Ersatzweise auch Nistkästen und selten Spalten von Brücken. Ebenfalls häufiger Wechsel der Quartiere.

Überwinterung

Meist in Entfernungen unter 150 km zum Sommerquartier. Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Kellern, häufig in kaum auffindbaren Verstecken, insbesondere in tiefen Wand- oder Deckenspalt.

Jagdhabitats:

Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, größere Gewässer, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 1-6,5 km um die Quartiere.

Fortpflanzung:

Verlassen des Winterquartiers zwischen Anfang März und Ende April. Weibchen ab April/Mai in Wochenstubenumgebung; Jungenaufzucht Juni und Juli, endet im August mit Wochenstubenauflösung. Paarungszeit Ende August/September. Ab Mitte August schwärmend an den Winterquartieren.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Erfassungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde die Art im Untersuchungsbereich erfasst. Es wurden keine Quartiersnutzung festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Detektorbegehungen wurde die Wasserfledermaus im Bereich des Gehölzsaums an der Fils erfasst. Es wurde kein Quartier festgestellt. Eine Nutzung der Gehölze als Zwischenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

*Angaben zur lokalen Population sind daher nicht möglich.
Der landesweite Erhaltungszustand der Art ist günstig.*

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung des vorwiegend als Nahrungshabitat und Transferflugstrecke genutzten Gebietes erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 12, Abbildung 4).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Im Vorhabenbereich wurden mehrere Bäume mit potentieller Eignung als Fledermausquartier festgestellt. Ein konkretes Quartier konnte nicht lokalisiert werden. Einer der Bäume mit Quartierspotential wird durch das Vorhaben überplant.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Fledermausquartiere, die durch vorhabenbedingte Wirkungen gestört werden könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Durch erweiterte Lichtemissionen durch die zusätzliche Bebauung und Nutzung kann sich das Jagdverhalten von Fledermäusen verändern.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

*Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen.
Berücksichtigung und Erhalt von Höhlenbäumen bei der Planung.
Ökologische Baubegleitung bei der Fällung von Höhlenbäumen.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Ausbringung von 5 Fledermauskästen pro überplanem möglichen Quartier vor Beginn der Bauarbeiten im Umfeld des Eingriffsbereichs (insg. 5 Ersatzquartiere)

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 8.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Wenngleich Quartiere der Wasserfledermaus nicht nachgewiesen wurden, ist die Besiedelung der Baumhöhlen durch diese Art nicht auszuschließen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es bei der Fällung der Bäume zur unbeabsichtigten Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben wird das Tötungsrisiko von Fledermäusen nicht signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

*Die potentiellen Quartiere sind vor der Rodung auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu überprüfen. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sind dann geeignete Maßnahmen wie z.B. das Verschließen von Baumhöhlen und potentiellen Quartieren zu treffen.
Rodung von Höhlenbäumen oder Bäumen mit Quartierspotential nach Negativnachweis während der Kontrolle erst ab 1 November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse.*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen von potenziellen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch Lärm und Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen ist allerdings

nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Keine Kartografische Darstellung möglich.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Wärmeliebende Art, typischerweise in Höhenlagen unter 800 m. Mittlere Höhe der Sommerquartiere in Baden-Württemberg 396m. In Deutschland weitgehend an menschliche Siedlungen gebunden (vor allem Sommerquartiere). Neben der Zwergfledermaus die Art, die in Zentraleuropa am häufigsten in Gebäudequartieren gefunden wird. Winterschlaf von September/Oktober bis Anfang März/April. Überwinterung meist als Einzeltier oder in Kleingruppen (nur selten Gruppen von mehreren Hundert). Regional wandernde Art (50 – 100 km).

Quartiere:

Reproduktion/Wochenstuben

In Mitteleuropa: überwiegend in geräumigen Dachstühlen, ausnahmsweise aber auch in großen Hohlräumen von Kellern oder Brücken. Die Art gilt als ausgesprochen Quartierstreu. Fortpflanzungsstätten sind außerdem die der Partnersuche dienenden „Schwarmquartiere“.

Sommer-/Zwischenquartiere

Häufig Dachböden, aber auch Vogel- und Fledermauskästen; Spaltenquartiere hinter Wandverkleidungen, in Hohlblocksteinen und unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Gewölben. Geeignete Baumhöhlen.

Überwinterung

Höhlen, Stollen, Keller, Bunkieranlagen. Einzeltiere auch in Felsspalten.

Jagdgebiete:

Vor allem Wälder, bevorzugt werden lichte Laubwälder (vor allem Buchen- und Buchenmischwälder) mit mittlerem und hohem Bestandsalter und Baumabständen, die so groß sind, dass sie den typischen Jagdflug dicht über dem Boden ermöglichen. Wichtig ist ein freier Zugang zum Boden. Nadelwälder werden ebenfalls bejagt, meist mittelalte Bestände ohne Bodenbewuchs, außerdem Wiesen, Weiden und Äcker im frisch gemähten, abgeweideten oder abgeernteten Zustand.

Fortpflanzung:

Ende März/Anfang April Bildung der Wochenstuben. Geburt eines Jungtiers meist im Juni. Erste Ausflüge der Neugeborenen im Alter von fünf Wochen. Häufiger Wechsel der Wochenstubenquartiere. Weibchen sehr störeeempfindlich. Männchen haben Paarungsreviere. Haremsbildung kommt vor (mit bis zu fünf Weibchen). Ab Mitte August schwärmen Mausohren an Höhlen, wo es vereinzelt zu Paarungen kommt. Größere Anzahl an Paarungen an den Männchenquartieren in der Nähe der Wochenstuben oder an anderen Quartieren in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Brücken oder Gebäuden.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Erfassungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde die Art im Untersuchungsbereich erfasst. Es wurden keine Quartiersnutzung festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Detektorbegehungen wurde das Große Mausohr im Bereich des Gehölzsaums an der Fils erfasst. Es wurde kein Quartier festgestellt. Eine Nutzung der Gebäude als Zwischenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

*Angaben zur lokalen Population sind daher nicht möglich.
Der landesweite Erhaltungszustand der Art ist günstig.*

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung des vorwiegend als Nahrungshabitat und Transferflugstrecke genutzten Gebietes erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 12, Abbildung 4).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Durch die Sanierung der Gebäude sowie der Rodung von Höhlenbäumen kann es zu einer Zerstörung potentieller Quartiere kommen. Durch die weitere Bebauung des östlichen Bereiches und den damit verbundenen Flächenabtrag und Versiegelung entstehen für die Art keine weiteren Schädigungen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Fledermausquartiere, die durch vorhabenbedingte Wirkungen gestört werden könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Durch verstärkte Lichtemissionen kann sich das Jagdverhalten von Fledermäusen verändern

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Im Jahr vor Gebäudeabriss- bzw. Sanierung sind die einzelnen Gebäude durch einen Fachgutachter auf die Nutzung durch Fledermäuse und Quartiere zu untersuchen.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Untersuchung sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen – Aufhängen von Fledermauskästen (Flachkästen) an geeigneten Gebäuden im Vorhabenbereich festzulegen. Ausbringung von 5 Fledermauskästen pro überplantem möglichen Quartier (Höhlenbaum) vor Beginn der Bauarbeiten im Umfeld des Eingriffsbereichs (insg. 5 Ersatzquartiere)

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 8.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Wenngleich Quartiere des Großen Mausohrs nicht nachgewiesen wurden, ist die Nutzung der Gebäude oder von Baumhöhlen durch Einzeltiere dieser Art nicht auszuschließen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es durch die Sanierung/Abriss der Gebäude oder Rodung von Höhlenbäumen zur unbeabsichtigten Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben wird das Tötungsrisiko von Fledermäusen nicht signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die Sanierung bzw. der Abriss der Gebäude ist erst ab November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse durchzuführen.

Ist dies nicht möglich sind die Gebäude und potentielle Quartiere direkt vor Beginn der Sanierung bzw. des Abbruchs durch die Ökologische Baubegleitung auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu über-

prüfen. Anschließend sind bei einem Negativnachweis geeignete Maßnahmen wie z.B. das Versschießen von Einfluglöchern und potentiellen Quartieren zu treffen.

Rodung von Höhlenbäumen oder Bäumen mit Quartierspotential nach Negativnachweis während der Kontrolle erst ab 1. November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen von potenziellen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch Lärm und Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen ist allerdings nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Keine kartografische Darstellung möglich.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja** - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ **erfüllt** - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

Anhand von Lautaufnahmen lassen sich die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht sicher unterscheiden. Im vorliegenden Fall ist die Große Bartfledermaus jedoch im betroffenen Messtischblatt 7324 (TK 25) nicht gemeldet (LUBW 2019) und in Baden-Württemberg überaus selten.

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Typische Siedlungsfledermaus, aber auch hin und wieder Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen.

Quartiere:

Reproduktion/Wochenstuben

Als typische spaltenbewohnende Fledermaus nutzt sie vor allem Quartiere in Hohlräumen in und an Gebäuden hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen, selten in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke.

Sommer-/Zwischenquartiere

Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden z.B. hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen z.B. auch in Brücken, selten in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke

Überwinterung

Höhlen, Stollen oder Kellern

Jagdhabitate:

Jagd sowohl im Wald als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaften. Gelegentlich Vorliebe für Fließgewässer mit Uferrandbewuchs.

Fortpflanzung:

Verlassen des Winterquartiers im Mai. Jungenaufzucht Juni bis August, auflösen der Wochenstube Mitte bis Ende August. Paarungszeit Herbst, Winter bis ins zeitige Frühjahr. Ab November bis Anfang Mai im Winterquartier.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Detektorbegehungen wurde die Bartfledermaus im Bereich des Gehölzsaums an der Fils erfasst. Es wurde kein Quartier festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Detektorbegehungen wurde die kleine Bartfledermaus im Bereich des Gehölzsaums an der Fils erfasst. Es wurde kein Quartier festgestellt. Eine Nutzung der Gebäude als Zwischenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

*Angaben zur lokalen Population sind daher nicht möglich.
Der landesweite Erhaltungszustand der Art ist günstig.*

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung des vorwiegend als Nahrungshabitat und Transferflugstrecke genutzten Gebietes erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 12, Abbildung 4).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Durch die Sanierung der Gebäude und die Rodung von Höhlenbäumen kann es zu einer Zerstörung potentieller Quartiere kommen. Durch die weitere Bebauung des östlichen Bereiches und den damit verbundenen Flächenabtrag und Versiegelung entstehen für die Art keine weiteren Schädigungen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Fledermausquartiere, die durch vorhabenbedingte Wirkungen gestört werden könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Durch verstärkte Lichtemissionen kann sich das Jagdverhalten von Fledermäusen verändern

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Im Jahr vor Gebäudeabriss- bzw. Sanierung sind die einzelnen Gebäude durch einen Fachgutachter auf die Nutzung durch Fledermäuse und Quartiere zu untersuchen.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Untersuchung sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen – Aufhängen von Fledermauskästen (Flachkästen) an geeigneten Gebäuden im Vorhabenbereich festzulegen. Ausbringung von 5 Fledermauskästen pro überplantem möglichen Quartier (Höhlenbaum) vor Beginn der Bauarbeiten im Umfeld des Eingriffsbereichs (insg. 5 Ersatzquartiere)

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 8.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Wenngleich Quartiere der Breitflügelfledermaus nicht nachgewiesen wurden, ist die Nutzung der Gebäude oder Höhlenbäume durch Einzeltiere dieser Art nicht auszuschließen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es durch die Sanierung der Gebäude und Rodung der Bäume zur unbeabsichtigten Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben wird das Tötungsrisiko von Fledermäusen nicht signifikant erhöht.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Sanierung bzw. der Abriss der Gebäude ist erst ab November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse durchzuführen.

Ist dies nicht möglich, sind die Gebäude und potentielle Quartiere direkt vor Beginn der Sanierung bzw. des Abbruchs durch die Ökologische Baubegleitung auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu überprüfen. Anschließend sind bei einem Negativnachweis geeignete Maßnahmen wie z.B. das Verschluss von Einfluglöchern und potentiellen Quartieren zu treffen.

Rodung von Höhlenbäumen oder Bäumen mit Quartierspotential nach Negativnachweis während der Kontrolle erst ab 1. November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen von potenziellen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch Lärm und Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen ist allerdings nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Keine kartografische Darstellung möglich.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☒ i (gefährdete wandernde Tierart)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Waldfledermaus, mit gewässernahen Biotopen. Kommt auch in größeren Parks vor. Vorwiegend im Flachland, bei der Wanderung aber deutlich höher. In Mitteleuropa Herbstzug Anfang September/Mitte November; Rückkehr je nach Witterung meist um Mitte April, zieht zum Teil auch am Tag (mit Schwalben und Alpenseglern); Wanderungen von über 100 km, oft sogar über 500 km möglich. Winterschlaf von Anfang Oktober/Mitte November bis Mitte März/Anfang April. Überwinterung in Gruppen von bis zu 100 Tieren, teilweise vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen. Überwinterung in Nistkästen problematisch, da diese teilweise nicht frostsicher sind.

Quartiere:

Balzquartier

Ab Anfang August bis im November (bis zum ersten Frost) werden Baumhöhlen als Paarungsquartiere von Männchen genutzt, die aus diesen um Weibchen balzen. In Paarungsgebieten müssen viele Quartiere nah beieinander sein. Als Balzquartiere werden neben Baumhöhlen auch Fledermauskästen genutzt.

Wochenstuben

Vorwiegend Baumhöhlen z.B. Spechthöhlen und Nistkästen in (Laub-) Wäldern und Parklandschaften. Wochenstubenkolonien nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln.

Sommer-/Zwischenquartiere

Fast ausschließlich Baumhöhlen und Spaltenquartiere, auch Nistkästen; Wohngebäude, Brücken als Zwischenquartiere.

Überwinterung

große Baumhöhlen, in Felsspalten, hohen Gebäuden, (Nistkästen)

Jagdgebiete:

Offene Wälder und Waldränder, strukturiertes Offenland, vor allem mit Anbindung an Gewässer. Aufgrund des guten Flugvermögens große Streifgebiete; Jagdgebiete in 2 bis 10 km Entfernung vom Quartier. Jagt über

Wiesen, Gewässern, Müllplätzen und an Straßenlampen, auch über Baumkronen.

Fortpflanzung:

Ab Mitte Mai Bildung der Wochenstuben. Geburt erfolgt ab Mitte Juni, ab Ende Juli verlassen zunächst die adulten Weibchen die Wochenstuben. Ein- bis dreijährige Weibchen machen in Mitteleuropa den Großteil der Wochenstubentiere aus. Nach vier Wochen verlassen Neugeborene das Quartier. Ab Anfang August etablieren Männchen Paarungsquartiere in Baumhöhlen. Paarungszeit von August bis Oktober.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Erfassungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde die Art im Untersuchungsbereich erfasst. Die relativ hohe und regelmäßige Aktivität des Großen Abendseglers in den Sommermonaten sowie einzelne Balzrufe im September 2021 lassen vermuten, dass einzelne männliche Abendsegler in den Bäumen an der Fils sowohl ein Sommerquartier als auch ein Paarungsquartier beziehen. Ein konkretes Quartier konnte nicht lokalisiert werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Detektorbegehungen wurde der Große Abendsegler im Bereich des Gehölzsaums an der Fils erfasst. Es wurden keine Quartiere festgestellt. Eine Nutzung der Bäume im Vorhabenbereich als Sommerquartier als auch ein Paarungsquartier wird aufgrund der relativ hohen und regelmäßigen Aktivität in den Sommermonaten sowie einzelne Balzrufe im September vermutet.

Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.
Der landesweite Erhaltungszustand der Art ist ungünstig-unzureichend.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung des vorwiegend als Nahrungshabitat und Transferflugstrecke genutzten Gebietes erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig Umweltplanung, 2022, S. 12, Abbildung 4).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Im Vorhabenbereich wurden mehrere Bäume mit potential als Sommer- sowie Paarungsquartier festgestellt. Ein konkretes Quartier konnte nicht lokalisiert werden. Einer der Bäume mit Quartierspotential wird durch das Vorhaben überplant.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Fledermausquartiere, die durch vorhabenbedingte Wirkungen gestört werden könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Durch erweiterte Lichtemissionen kann sich das Jagdverhalten von Fledermäusen verändern.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Ausbringung von 5 Fledermauskästen pro überplanter möglichem Quartier vor Beginn der Bauarbeiten im Umfeld des Eingriffsbereichs (insg. 5 Ersatzquartiere)

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 8.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Wenngleich Quartiere des Großen Abendseglers nicht nachgewiesen wurden, ist die Besiedelung der Baumhöhlen durch diese Art nicht auszuschließen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es bei der Fällung der Bäume zur unbeabsichtigten Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben wird das Tötungsrisiko von Fledermäusen nicht signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die potentiellen Quartiere sind vor der Rodung auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu überprüfen. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sind dann geeignete Maßnahmen wie z.B. das Verschließen von Einfluglöchern und potentiellen Quartieren zu treffen.

Rodung von Höhlenbäumen oder Bäumen mit Quartierspotential nach Negativnachweis während der Kontrolle erst ab 1 November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen von potenziellen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch Lärm und Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen ist allerdings nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Keine kartografische Darstellung möglich.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☒ i (gefährdete wandernde Tierart)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Typische Waldfledermaus; vorwiegend in abwechslungsreichen Waldgebieten mit stetem Wasservorkommen, seltener im Siedlungsbereich; fernwandernde Art. Ab Mitte August/September beginnt Wanderung Richtung Süden. Ende des Winterschlafs wird von der durchschnittlichen Märztemperatur beeinflusst.

Quartiere:

Reproduktion/Wochenstuben:

In Baden-Württemberg vorwiegend wandernde Art, es fehlen ausreichend Daten

Sommer-/Zwischenquartiere:

Baumhöhlen, Nistkästen, Stammrisse, Spalten hinter loser Baumrinde, Spalten an Gebäuden, Mauerrisse.

Überwinterung:

Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen (auch von Bäumen), Spalten an Gebäuden

Jagdhabitate:

Bevorzugt insektenreiche Waldränder, vor allem mit Stillgewässern.

Fortpflanzung:

Wochenstuben werden im April/Mai bezogen. Große Reviertreue der Weibchen, häufiger Wechsel der Wochenstube innerhalb des Reviers möglich. Muttertiere verlassen Wochenstubenquartiere ab Mitte Juli und wechseln in Paarungsquartiere. Paarungszeit Mitte Juli bis September.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Erfassungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde die Art im Untersuchungsbereich erfasst. Es wurden keine Quartiersnutzung festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Detektorbegehungen wurde die Rauhaufledermaus im Bereich des Gehölzsaums an der Fils erfasst. Es wurde kein Quartier festgestellt. Eine Nutzung der Gebäude oder der Gehölze als Zwischenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

*Angaben zur lokalen Population sind daher nicht möglich.
Der landesweite Erhaltungszustand der Art ist günstig.*

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung des vorwiegend als Nahrungshabitat und Transferflugstrecke genutzten Gebietes erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 12, Abbildung 4).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Im Vorhabenbereich wurden mehrere Bäume mit potentieller Eignung als Fledermausquartier festgestellt. Ein konkretes Quartier konnte nicht lokalisiert werden. Einer der Bäume mit Quartierspotential wird durch das Vorhaben überplant.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Fledermausquartiere, die durch vorhabenbedingte Wirkungen gestört werden könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.
Durch erweiterte Lichtemissionen durch die zusätzliche Bebauung und Nutzung kann sich das Jagdverhalten von Fledermäusen verändern.*

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

*Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen.
Berücksichtigung und Erhalt von Höhlenbäumen bei der Planung.
Ökologische Baubegleitung bei der Fällung.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Ausbringung von 5 Fledermauskästen pro überplanem möglichen Quartier vor Beginn der Bauarbeiten im Umfeld des Eingriffsbereichs (insg. 5 Ersatzquartiere)

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 8.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Wenngleich Quartiere der Rauhaufledermaus nicht nachgewiesen wurden, ist die Besiedelung der Baumhöhlen durch diese Art nicht auszuschließen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es bei der Fällung der Bäume zur unbeabsichtigten Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben wird das Tötungsrisiko von Fledermäusen nicht signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die potentiellen Quartiere sind vor der Rodung auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu überprüfen. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sind dann geeignete Maßnahmen wie z.B. das Verschluss von Einfluglöchern und potentiellen Quartieren zu treffen. Rodung von Höhlenbäumen oder Bäumen mit Quartierspotential nach Negativnachweis während der Kontrolle erst ab 1 November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen von potenziellen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch

Lärm und Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen ist allerdings nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Keine kartografische Darstellung möglich.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Mit Abstand die häufigste Art im Land, sehr variabel in der Lebensraumwahl, kommt praktisch überall vor. In Siedlungen, Wäldern, trockenen Felslandschaften, Flussauen. Schwärmphase an besonderen Winterquartieren beginnt Ende Juni; dauert mit Unterbrechungen bis Mitte September. Invasion von Jungtieren während der Schwärmphase in Wohnräume möglich. Schwärmphasenbeginn und -dauer von Höhenlage abhängig. Weitere Schwärmphase Ende der Winterschlafzeit (März/April). Die Art gilt als Quartierortstreu; Geburtsortstreu, Winterquartiertreu (Geringwandernde Art).

Quartiere:

Reproduktion/Wochenstuben:

Variabel, überwiegend Ritzen u. Spalten an Gebäuden, z.B. Fensterläden od. Rollladenkästen bevorzugt in Südwest- bis Südostexposition. Seltener Dachböden, sehr selten in Baumhöhlen.

Tages-, Zwischen-, Paarungsquartiere:

Präferiert Gebäude (Ritzen, Dachböden), Felsspalten, Baumhöhlen; variabel.

Überwinterung:

Felsspalten, Höhlen, Bauwerke mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften z.B. Keller von Wohngebäuden, Tiefgaragen, Kirchen, Schlössern und Burgen, in Kirchtürmen, Autobahnbrücken.

Jagdhabitate:

Nutzt variabel ein breites Spektrum, von Wiesen, feuchten Wäldern, Parks und reich strukturiertem Offenland, seltener auf offenem Agrarland.

Fortpflanzung:

Im April/Mai Bildung einer großen Wochenstubenkolonie in Sammelquartier, spaltet sich später in verschiedene Wochenstubengesellschaften auf. Häufiger Quartierwechsel möglich, jedoch während Geburtsphase (etwa 2. Juniwoche) und der frühen Laktationsphase sind Muttertiere ortstreu. Ab Mitte Juli verlassen Muttertiere die Wochenstuben, Auftritt in Schwärmquartieren. Jungtiere finden sich ab Mitte August in Schwärmquartieren ein. Paarungszeit Mitte August bis Ende September in Paarungsquartieren (wahrscheinlich identisch mit Schwärmquartieren).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Erfassungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde die Art im Untersuchungsbereich erfasst. Es ist möglich, dass das Fabrikgebäude in den Sommermonaten als Zwischenquartier für Zwergfledermäuse genutzt wird. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier ergaben sich jedoch anhand sämtlicher Ausflugkontrollen nicht.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Detektorbegehungen wurde die Zwergfledermaus im Bereich des Gehölzsaums an der Fils erfasst. Zudem wurde eine Querung des Vorhabenbereiches von nördlich der Bahntrasse Richtung Gehölzbestände an der Fils beobachtet. Es wurde kein Quartier festgestellt. Eine Nutzung der Gebäude als Zwischenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da einzelne Individuen beim Einflug in die Gebäude beobachtet wurden.

*Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.
Der landesweite Erhaltungszustand der Art ist günstig.*

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung des vorwiegend als Nahrungshabitat und Transferflugstrecke genutzten Gebietes erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 12, Abbildung 4). Die beobachteten Flugwege der Zwergfledermaus sind ebenfalls in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 12, Abbildung 3).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Durch die Sanierung der Gebäude kann es zu einer Zerstörung potentieller Quartiere kommen. Durch die weitere Bebauung des östlichen Bereiches und den damit verbundenen Flächenabtrag und Versiegelung entstehen für die Art keine weiteren Schädigungen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Fledermausquartiere, die durch vorhabenbedingte Wirkungen gestört werden könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Durch verstärkte Lichtemissionen kann sich das Jagdverhalten von Fledermäusen verändern

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

*Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen.
Berücksichtigung des Fledermauskorridors von nördlich der Bahntrasse Richtung Gehölzbestände an der Fils bei der Planung.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Durch den Abriss bzw. die Sanierung der Gebäude gehen potentielle Fledermausquartiere verloren. Es ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammengang nicht weiterhin erfüllt werden kann.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

*Im Jahr vor Gebäudeabriss- bzw. Sanierung sind die einzelnen Gebäude durch einen Fachgutachter auf die Nutzung durch Fledermäuse und Quartiere zu untersuchen.
Auf Grundlage des Ergebnisses der Untersuchung sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen – Aufhängen von Fledermauskästen (Flachkästen) an geeigneten Gebäuden im Vorhabenbereich festzulegen.*

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 8.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Wenngleich Quartiere der Zwergfledermaus nicht nachgewiesen wurden, ist die Nutzung der Gebäude durch Einzeltiere dieser Art nicht auszuschließen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es durch die Sanierung der Gebäude zur unbeabsichtigten Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben wird das Tötungsrisiko von Fledermäusen nicht signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

*Die Sanierung bzw. der Abriss der Gebäude ist erst ab November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse durchzuführen.
Ist dies nicht möglich sind die Gebäude und potentielle Quartiere direkt vor Beginn der Sanierung bzw. des Abbruchs durch die Ökologische Baubegleitung auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu überprüfen. Anschließend sind bei einem Negativnachweis geeignete Maßnahmen wie z.B. das Verschluss von Einflughöchern und potentiellen Quartieren zu treffen.*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen von potenziellen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch Lärm und Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen ist allerdings nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Keine kartografische Darstellung möglich.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☒ G (Gefährdung annehmen, aber Status unbekannt)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Quartiere:

Reproduktion/Wochenstuben:

Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

Tages-, Zwischen-, Paarungsquartiere:

Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude

Überwinterung:

Zu den Winterquartieren der Mückenfledermaus ist bisher noch nicht viel bekannt. Bisher gefundenen Winterquartiere - kälteabgeschirmten Spaltenquartieren hinter Hausfassaden oder in Gebäuden. Zum Teil auch Überwinterung in den Sommer-/Wochenstubenquartieren oder in Fledermauskästen.

Jagdhabitats:

Jagt in kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften mit verschiedenen Landschaftselementen sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen. In erster Linie nutzt die Art Gewässer und deren Randbereiche, aber auch gewässernahe Wälder als Jagdgebiete. Dabei werden vor allem Laubwälder, Waldränder, Hecken und Baumreihen bevorzugt

Fortpflanzung:

Ab Mitte bis Ende März finden sich die Mückenfledermäuse in den Sommerquartieren ein. Die Weibchen sammeln sich bis Ende Mai in den Wochenstubenquartieren als Kolonien. Ab Mai/Juni finden die Geburten

der Jungtiere statt. Männchen verbringen den Sommer zumeist einzeln und besetzen bereits ab Juni ihre Balz- und Paarungsquartiere. Ab Ende Juli finden sich die Weibchen ebenfalls in den Balz- und Paarungsquartieren ein. Die Paarung erfolgt in der Regel bereits im August.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Erfassungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde die Art im Untersuchungsbereich erfasst. Es wurden keine Quartiersnutzung festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Detektorbegehungen wurde die Mückenfledermaus im Bereich des Gehölzsaums an der Fils erfasst. Es wurde kein Quartier festgestellt. Eine Nutzung der Gebäude oder der Gehölze als Zwischenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Angaben zur lokalen Population sind daher nicht möglich.
Der landesweite Erhaltungszustand der Art ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung des vorwiegend als Nahrungshabitat und Transferflugstrecke genutzten Gebietes erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 12, Abbildung 4).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Durch die Sanierung der Gebäude sowie der Rodung von Höhlenbäumen kann es zu einer Zerstörung potentieller Quartiere kommen. Durch die weitere Bebauung des östlichen Bereiches und den damit verbundenen Flächenabtrag und Versiegelung entstehen für die Art keine weiteren Schädigungen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Fledermausquartiere, die durch vorhabenbedingte Wirkungen gestört werden könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Durch verstärkte Lichtemissionen kann sich das Jagdverhalten von Fledermäusen verändern.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen.

Berücksichtigung und Erhalt von Höhlenbäumen bei der Planung.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Im Jahr vor Gebäudeabriss- bzw. Sanierung sind die einzelnen Gebäude durch einen Fachgutachter auf die Nutzung durch Fledermäuse und Quartiere zu untersuchen. Auf Grundlage des Ergebnisses der Untersuchung sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen – Aufhängen von Fledermauskästen (Flachkästen) an geeigneten Gebäuden im Vorhabenbereich festzulegen. Ausbringung von 5 Fledermauskästen pro überplantem möglichen Quartier (Höhlenbaum) vor Beginn der Bauarbeiten im Umfeld des Eingriffsbereichs (insg. 5 Ersatzquartiere).

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 8.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Wenngleich Quartiere der Mückenfledermaus nicht nachgewiesen wurden, ist die Nutzung der Gebäude oder Baumhöhlen durch Einzeltiere dieser Art nicht auszuschließen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es durch die Sanierung der Gebäude oder Rodung der Gehölze zur unbeabsichtigten Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben wird das Tötungsrisiko von Fledermäusen nicht signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Die Sanierung bzw. der Abriss der Gebäude ist erst ab November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse durchzuführen. Ist dies nicht möglich sind die Gebäude und potentielle Quartiere direkt vor Beginn der Sanierung bzw. des Abbruchs durch die Ökologische Baubegleitung auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu überprüfen. Anschließend sind bei einem Negativnachweis geeignete Maßnahmen wie z.B. das Verschluss von Einfluglöchern und potentiellen Quartieren zu treffen.

Rodung von Höhlenbäumen oder Bäumen mit Quartierspotential nach Negativnachweis während der Kontrolle erst ab 1. November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen von potenziellen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch Lärm und Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen ist allerdings nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Keine kartografische Darstellung möglich.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☒ D (Daten defizitär)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☒ i (gefährdete wandernde Tierart)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Zweifarbfledermaus ist eine ursprünglich felsbewohnende Art felsreicher Waldgebiete.

Quartiere:

Reproduktion/Wochenstuben:

Überwiegend in Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen, auf Dachböden und in Scheunen, zwischen Balken, Brettern und Dachlatten im Dachfirst, sowie unter Verkleidungen von Schornsteinen, unter Fensterläden oder unter Holzwandverschalungen; häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden.

Tages-, Zwischen-, Paarungsquartiere:

Vorwiegend in Spalten, Zwischenräumen und Verkleidungen von Gebäuden

Überwinterung:

Überwiegend in Spalten von hohen Gebäuden. Seltener sind Nachweise in Stollen, Höhlen und Kellern.

Jagdhabitate:

Jagt in größerer Höhe ca. 10-40 m über dem Boden. Zumeist in gewässerreichen Landschaften. Nutzt ein variables breites Spektrum, von Wiesen, feuchten Wäldern, Parks und reich strukturiertem Offenland, seltener auf offenem Agrarland.

Fortpflanzung:

Im April/Mai Bildung der Wochenstubenkolonie, Geburtsphase ab Ende Mai bis in die zweite Hälfte des Juni's. Ab Mitte/Ende Juli verlassen Muttertiere die Wochenstuben, Balz der Männchen ab September bis spät in den Dezember, Bezug der Winterquartiere ab November/Dezember bis März / Anfang April.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Während der Erfassungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde die Art im Untersuchungsbereich erfasst. Es wurden keine Quartiersnutzung festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Detektorbegehungen wurde die Zweifarbfledermaus im Bereich des Gehölzsaums an der Fils erfasst. Es wurde kein Quartier festgestellt. Eine Nutzung der Gebäude als Zwischenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

*Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.
Der landesweite Erhaltungszustand der Art ist unbekannt.*

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung des vorwiegend als Nahrungshabitat und Transferflugstrecke genutzten Gebietes erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 12, Abbildung 4).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Durch die Sanierung der Gebäude kann es zu einer Zerstörung potentieller Quartiere kommen. Durch die weitere Bebauung des östlichen Bereiches und den damit verbundenen Flächenabtrag und Versiegelung entstehen für die Art keine weiteren Schädigungen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Fledermausquartiere, die durch vorhabenbedingte Wirkungen gestört werden könnten, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Durch verstärkte Lichtemissionen kann sich das Jagdverhalten von Fledermäusen verändern.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei dauerhaften Beleuchtungseinrichtungen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Durch den Abriss bzw. die Sanierung der Gebäude gehen potentielle Fledermausquartiere verloren. Es ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammengang nicht weiterhin erfüllt werden kann.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Im Jahr vor Gebäudeabriss- bzw. Sanierung sind die einzelnen Gebäude durch einen Fachgutachter auf die Nutzung durch Fledermäuse und Quartiere zu untersuchen. Auf Grundlage des Ergebnisses der Untersuchung sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen – Aufhängen von Fledermauskästen (Flachkästen) an geeigneten Gebäuden im Vorhabenbereich festzulegen.

detaillierte Maßnahmenbeschreibung: siehe Kap. 8.3 der artenschutzrechtlichen Prüfung

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Wenngleich Quartiere der Zweifarbfledermaus nicht nachgewiesen wurden, ist die Nutzung der Gebäude durch Einzeltiere dieser Art nicht auszuschließen. Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es durch die Sanierung der Gebäude zur unbeabsichtigten Tötung und Verletzung von Individuen dieser Art kommen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben wird das Tötungsrisiko von Fledermäusen nicht signifikant erhöht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Die Sanierung bzw. der Abriss der Gebäude ist erst ab November außerhalb der kritischen Zeit für Fledermäuse durchzuführen. Ist dies nicht möglich sind die Gebäude und potentielle Quartiere direkt vor Beginn der Sanierung bzw. des Abbruchs durch die Ökologische Baubegleitung auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu überprüfen. Anschließend sind bei einem Negativnachweis geeignete Maßnahmen wie z.B. das Verschluss von Einfluglöchern und potentiellen Quartieren zu treffen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störungen von potenziellen Quartieren im Umfeld der Baumaßnahmen durch Lärm und Erschütterungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen ist allerdings nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Keine kartografische Darstellung möglich.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Holzbewohnende Käferarten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Juchtenkäfer / Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Eremit kommt beinahe in jedem Bundesland vor, wobei der Schwerpunkt der Verbreitung in Ostdeutschland liegt. Im Westen Deutschlands sind die Vorkommen nur noch inselartig und klein. Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg liegen heute am mittleren Neckar, an der Rems, im Schönbuch und im Kraichgau. Einzelne Nachweise gibt es am Oberrhein, in der Bodenseeregion und im Kreis Heidenheim.

Der Eremit bewohnt alte, anbrüchige Bäume in naturnahen Laubwäldern (Primärlebensraum). Alleen, Parks und Kopfbäume bilden heute zusätzlich wichtige Sekundärlebensräume.

Er lebt verborgen in Baumhöhlen. Die Eiablage erfolgt in tiefe Bereiche von Mulmhöhlen in verschiedenen Laubbäumen. Zumeist werden Eichen, Linden, Rotbuchen, Eschen, Weiden und Obstgehölze als Brutbäume genutzt, daneben auch Erle, Rosskastanie, Hainbuchen und nichtheimische Baumarten wie Robinie, Silberahorn, Esskastanie und Platane.

Der Eremit hat eine Entwicklungsdauer von drei bis vier Jahre. Die Larven ernähren sich u.a. von Holzmulm und morschen Holzpartien. Im Herbst bauen ausgewachsene Larven einen Kokon, in dem sie als Vorpuppe überwintern. Die Verpuppung und Umwandlung zum Käfer findet zwischen April und Juni statt, die Imagines erscheinen meist im Juli und August an der Oberfläche des Mulmkörpers.

Der Eremit gilt als sehr standorttreu und wenig ausbreitungsfähig

Für ein langfristiges Überleben des Eremiten in einem Gebiet ist die Vernetzung und Kontinuität des Bestandes an geeigneten Höhlenbäumen wichtig.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Eremit wurde bei den Erfassungen 2021 in einem Baum (Brutbaum) festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorkommen im Vorhabenbereich (ein Brutbaum mit Nachweis) ist als lokale Population anzusehen. Der Erhaltungszustand in BW wird in der Gesamtbewertung als ungünstig-schlecht eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Kartendarstellung erfolgt in der Dokumentation der faunistischen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Prüfung (Helbig UmweltPlanung, 2022, S. 24, Abbildung 7).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

*Der Brutbaum des Eremiten wird im Zuge der Planung nicht beeinträchtigt.
Zudem verbleibt auch die Potentialbäume mit Ausnahme eines Baumes bestehen.*

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

*Berücksichtigung des Brutbaumes wie auch der Potentialbäume im Rahmen der Planung.
Erhalt des zu rodenden Potentialbaumes als stehendes Totholz im Vorhabenbereich.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen sind wegen der ökologischen Ansprüche des Juchtenkäfers nicht möglich, da im Falle einer Inanspruchnahme des Brutbaumes die gesamte lokale Population erheblich beeinträchtigt würde.

Der relevante Brutbaum bleibt im Zuge des Vorhabens erhalten.

Zudem verbleibt der Großteil der Potentialbäume im Umfeld erhalten, sodass genug Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Lediglich ein Potentialbaum entfällt durch das Vorhaben. Dieser wird als stehendes Totholz im Vorhabensbereich erhalten

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Da der Brutbaum nicht gerodet wird ist nicht mit einer Verletzung oder Tötung von Individuen des Eremiten zu rechnen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Der Eremit gilt nicht als störanfällige Art bezüglich der baubedingten und anlagebedingten Auswirkungen. Da es zu keiner erheblichen Veränderung der Vegetation im Bereich des Brutbaumes und des Gehölzbestandes entlang der Fils kommt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Gewässergebundene Arten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grüne Flussjungfer / Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Grüne Flussjungfer bewohnt mittelgroße, gut strukturierte Fließgewässer von der Äschen- bis zur Barbenregion mit teilbesonnten Abschnitten und Gehölzbeständen. Die Larven besiedeln Sand als auch Grob- und Mittelkies-Sedimente. Die Imagines fliegen meist von Mitte Juni bis Mitte August am Gewässer, je nach Witterung auch bis Oktober. Die Hauptflugzeit reicht von Mitte Mai bis Ende September. Schlupf- und Fluggebiete müssen nicht identisch sein. Insbesondere Weibchen findet man oft weit entfernt vom Gewässer, u. a. gern auf Waldlichtungen und -wegen. Die Männchen besetzen an kleineren Fließgewässern besonnte, exponierte Sitzwarten in der Ufervegetation, die in der Regel gegen Artgenossen verteidigt werden. An größeren Flüssen (ab ca. 20 m Breite) patrouillieren sie in der Gewässermitte.

Die vor allem auf den Oberrhein verbreitete Art zeigt im vergangenen Jahrzehnt einen positiven Bestandstrend und ist auf Grund gezielter Untersuchungen inzwischen auch für weitere Landteile bestätigt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Ein aktueller Fundnachweis der Grünen Keiljungfer an der Fils bei Bad Überkingen begründet die Möglichkeit, dass diese europarechtlich streng geschützte Libellen-Art möglicherweise auch an weiteren geeigneten Abschnitten der Fils zu erwarten ist.

Aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen (Substratbeschaffenheit, Fließgeschwindigkeit, Beschattungs-/ Besonnungssituation, Uferstruktur, usw.) sowie in Anbetracht der Zunahme von Neufunden der Art im östlichen Baden-Württemberg innerhalb der vergangenen Jahre kann ein Vorkommen im betrachteten Filsabschnitt daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der durchgeführten Stichprobe am 13.08.2021 konnte *Ophiogomphus cecilia* nicht festgestellt werden. Im untersuchten Gewässertransekt wurden einzelne Imagines von *Calopteryx splendens* und *C. virgo* (gebänderte Prachtlibelle und Blauflügel-Prachtlibelle) nachgewiesen, die naturnahen Bereiche des untersuchten

Filsabschnittes syntop als Jagdhabitat nutzen. Mit beiden Arten ist Ophiogomphus cecilia auf Grund Lebensraumanforderungen häufig vergesellschaftet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Aussage zur lokalen Population ist nicht möglich, da die Art im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen wurde.

Der landesweite Erhaltungszustand der Art ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung

Keine kartographische Darstellung möglich, da nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben wird nicht baulich in das Gewässer eingegriffen. Es wird lediglich durch die Einleitung wie durch die Anlage der Sitzstufen und die Gehölzrodung für die Sichtachsen punktuell in den Uferbereich eingegriffen.

Potentielle Ruhestätten der Grünen Flussjungfer werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Durch die Einleitung von gekühltem Wasser wird die Art nicht beeinträchtigt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben unterliegt einem Bebauungsplanverfahren.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

keine

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Im Zuge der Planrealisierung werden keine Tiere gefangen oder getötet.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

-

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.